

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

22. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.09.2013
23. Sitzung des Petitionsausschusses am 15.10.2013

Seite 3 - 68
Seite 69 - 139

15-P-2011-06105-00

Bonn
Kommunalabgaben
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, Empfehlungen im Sinne des Petenten auszusprechen.

Was die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren angeht, ist hierüber rechtskräftig gerichtlich entschieden worden. Dem Petitionsausschuss steht es wegen der in der Verfassung verankerten Unabhängigkeit der Gerichte (Artikel 97 des Grundgesetzes) nicht zu, gerichtliche Entscheidungen zu kommentieren oder gar aufzuheben. Sofern der Petent vorträgt, er habe vor Jahrzehnten mit Oberrechtsrat Schneider mündlich vereinbart, seine Gebühren würden auf einer Grundlage von drei Metern berechnet, hat sich hierzu in den Akten der Stadt kein Hinweis gefunden. Hierauf kommt es letztlich aber auch nicht an, weil eine solche Vereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Schriftform bedurft hätte.

Soweit der Petent eine Reinigung der von ihm angesprochenen Rinne vermisst hat, hat die Stadt Bonn berichtet, dass sie insofern in der Vergangenheit fälschlich davon ausgegangen sei, diese Rinne stehe im Privateigentum. Die Rinne sei aber jetzt im Beisein des Petenten gereinigt worden. Auch in der Zukunft werde die Stadt diese Aufgabe jetzt wahrnehmen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit nunmehr auch die Zuständigkeit der Stadt für die Reinigung und die Erhaltung des Straßenbelags auf dem Flurstück 1014 geklärt ist und die Stadt dieser Verpflichtung künftig auch nachkommt. Der Ausschuss hielte es nach wie vor im Sinne einer pragmatischen Lösung für sinnvoll, wenn die Stadt Bonn das besagte Flurstück dem Petenten überlassen würde. Er regt ausdrücklich an, dass die Stadt hierzu noch einmal ein konkretes Angebot vorlegt und dieses auch an den Petitionsausschuss zur Kenntnis übermittelt.

Sofern der Petent um Auskunft darüber bittet, werden auf den 02.02.2007 datierten und mit „Reuter“ gezeichneten Aktenvermerk verfasst hat, ist er darauf zu verweisen, diesen Auskunftsanspruch unmittelbar bei der Stadt Bonn geltend zu machen. Vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit kann er sich darüber

informieren lassen, ob ein solcher Auskunftsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht.

Der Petitionsausschuss kommt nicht umhin, die Stadt Bonn für die äußerst schleppende Bearbeitung der Petition zu rügen und bittet den Petenten um Entschuldigung für die dadurch entstandenen Verzögerungen.

15-P-2012-01966-01

Bad Oeynhausen
Straßenbau

Im Rahmen der Petition Nr. 15-P-2010-01966-00 vom 07.11.2010 wurde der Sachverhalt umfassend geprüft und abgewogen. Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2011 zeigt das Ergebnis dieser Prüfung auf. Ein neuer Sachverhalt, der Anlass zu einem abweichenden Beschluss geben würde, ist seither nicht eingetreten.

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 03.05.2011 verbleiben.

15-P-2012-07616-00

Dortmund
Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt D. fest, dass eine nachträgliche Baugenehmigung des Hauses der Familie K. zu Wohnzwecken nicht in Betracht kommt. Der seit 1968 rechtsverbindliche Bebauungsplan sieht für das Grundstück und die angrenzenden Bereiche eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ vor.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die jahrzehntelange Wohnnutzung durch Voreigentümer behördlicherseits nicht eher aufgegriffen wurde. Angesichts der Vorgeschichte und der besonderen Situation der Familie K. begrüßt der Petitionsausschuss in Übereinstimmung mit der obersten Bauaufsicht der Landes und der Stadt Dortmund einen Kompromiss, der in einem Erörterungstermin gefunden werden konnte. Danach ziehen die Eheleute K. ihre Klage gegen die Abrissverfügung zurück. Dadurch wird die Ordnungsverfügung bestandskräftig.

Im Gegenzug erhalten sie eine Frist für den Abriss bis Ende 2018. Da das Grundstück als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt ist, bestünde zudem die Möglichkeit, dass der Nachbar, der für das Friedhofsamt arbeitet, gegebenenfalls das Haus erwirbt, da in seiner Person die Zweckbindung erfüllt ist. In einem derartigen Fall würde sich ein Abriss erübrigen.

16-P-2012-00023-00

Hagen

Eisenbahnwesen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass nach Darlegungen der Deutschen Bahn AG die Errichtung eines neuen Bahnsteigs entlang der Straße „Untere Isenbergstraße“ technisch nicht möglich ist.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 12.09.2013.

Der Ausschuss erwartet von der Deutschen Bahn AG, dass die Barrierefreiheit in Fahrtrichtung Iserlohn auf andere Weise schnellstmöglich hergestellt wird.

16-P-2012-00233-00

Willich

Immissionsschutz; Umweltschutz

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es nach intensiven Beratungen und Gesprächen nunmehr gelungen ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung der Kulturhalle zu schaffen. Dies ist möglich geworden, weil sich insbesondere die Anwohner zu erheblichem Entgegenkommen und Rücksichtnahme auf den Vereinsbetrieb erklärt haben. Der Ausschuss dankt in besonderer Weise dem Kreis Viersen und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr für ihre rechtlichen Lösungsansätze.

Der Ausschuss geht nunmehr davon aus, dass seitens der Stadt W. zwei Genehmigungen erteilt werden: eine Genehmigung für Veranstaltungen bis 22.00 Uhr und eine Genehmigung für Veranstaltungen bis 01.00 Uhr. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die von allen Anwohnern unterzeichneten

Einverständniserklärungen sich in den Genehmigungsunterlagen identisch wiederfinden müssen, damit die Baugenehmigungen mangels Bestimmtheit nicht erfolgreich beklagt werden können.

Der Ausschuss bedauert die Unannehmlichkeiten und Anfeindungen, die einigen Anwohnern in der Vergangenheit widerfahren sind. Er erwartet nach wie vor, dass der Bürgermeister der Stadt W. auch gegenüber der Öffentlichkeit verdeutlicht, dass nur wegen des konstruktiven Mitwirkens der Anwohner eine Lösung ermöglicht wurde.

16-P-2012-00517-00

Dinslaken

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Es konnte nicht festgestellt werden, dass das vom Kreis Wesel durchgeführte Stellenbewertungsverfahren fehlerhaft ist. Herr Z. hat im Unterschied zu Herrn N. gegenüber dem Kreis Wesel bezüglich seiner Stellenbewertung keine Klage eingereicht.

Inwieweit sich aus dem inhaltlich gleichgelagerten Gerichtsverfahren des Herrn N. vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf weitere Erkenntnisse ergeben, die die Richtigkeit der Stellenbewertung des Herrn Z. mittelbar betreffen und zu einer Änderung der Bewertung des Kreises Wesel führen, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00518-00

Dinslaken

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Es konnte nicht festgestellt werden, dass das vom Kreis Wesel durchgeführte Stellenbewertungsverfahren fehlerhaft ist. Herr Z. hat im Unterschied zu Herrn N. keine Klage gegenüber dem Kreis Wesel bezüglich seiner Stellenbewertung eingereicht.

Inwieweit sich aus dem inhaltlich gleichgelagerten Gerichtsverfahren des Herrn N. vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf weitere Erkenntnisse ergeben, die die Richtigkeit der Stellenbewertung des Herrn Z. mittelbar betreffen und zu einer Änderung der Bewertung des Kreises Wesel führen, bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01122-00

Minden

Baugenehmigungen

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat angesichts der räumlichen Nähe zwischen Wohnbebauung und angrenzender landwirtschaftlicher Betätigung Verständnis für den Ärger der Anwohner, der durch Geruchsbelästigungen entsteht.

Das Genehmigungsverfahren im Hinblick auf den Betrieb S. ist jedoch gerichtlich überprüft und bestätigt worden.

Der Petitionsausschuss bittet den Kreis Minden-Lübbecke um Überprüfung, ob die Auflagen und Nebenbestimmungen zu den bislang erteilten Genehmigungen auch tatsächlich eingehalten werden. Dies gilt sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb S. als auch für den Betrieb T. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es keine Auflage zur Abdeckung des Güllehochbehälters gegeben hat.

Der Ausschuss bittet die zuständigen Behörden, Hinweisen nachzugehen, ob es zu ungenehmigten baulichen Erweiterungen gekommen ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über die Ergebnisse der Überprüfung schriftlich zu informieren.

16-P-2012-01333-00

Bochum

Baugenehmigungen

Straßenverkehr

Landesplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Die Planung der Stadt steht im Einklang mit dem zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen und mittlerweile in Kraft

getretenen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP) „Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“. Außerdem hat die Stadt die Sortimente anhand der „Kaarster Liste“ bewertet. Die Bezirksregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die Bewertung richtig erfolgt ist. Die spätere tatsächliche Verkaufsfläche des neuen Einrichtungshauses wird in der zu erteilenden Baugenehmigung festzulegen sein. Deren Einhaltung unterliegt der bauaufsichtlichen Kontrolle.

Die Genehmigungen zur 66. und 67. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kaarst sind von der Bezirksregierung Düsseldorf erteilt worden. Die Prüfung hat unter Einbeziehung der verkehrlichen Belange ergeben, dass die Änderungen des Flächennutzungsplans ordnungsgemäß zustande gekommen sind und dem Baugesetzbuch nicht widersprechen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und des Ablaufs der durchgeführten Bauleitplanverfahren werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Bauleitplanverfahren der Stadt Kaarst zu beanstanden.

16-P-2012-01664-00

Castrop-Rauxel

Einkommensteuer

Abgabenordnung

Aufgrund der Petition wurde der Sachverhalt vollumfänglich durch das Finanzamt und die Oberfinanzdirektion NRW geprüft.

Der Rückforderungsbescheid gegen die Petentin ist rechtmäßig und der dagegen eingelegte Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Weiteren Ausführungen steht die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung entgegen. Die weitere Darstellung des Sachverhalts würde umfangreiche Ausführungen zu Daten in den Steuerbescheiden sowie in Abrechnungsbescheiden, zu diversen Nachzahlungs- und Erstattungsbeträgen erfordern, die jeweils sowohl den geschiedenen Ehemann als auch die Petentin selbst betreffen.

Eine Einverständniserklärung des geschiedenen Ehemanns der Petentin über die

Befugnis zur Offenbarung seiner steuerlichen Verhältnisse liegt nicht vor.

Da der Sachverhalt nunmehr ausermittelt, schriftlich festgehalten und mit den Beteiligten eingehend diskutiert worden, es aber bislang nicht zu einer Einigung gekommen ist, wird in Kürze eine Einspruchsentscheidung ergehen. Danach steht es der Petentin frei, die Entscheidung des Finanzamts gerichtlich überprüfen zu lassen.

16-P-2012-01706-00

Remagen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01801-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2012-01809-00

Euskirchen
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und erfahren, dass den Petenten nunmehr Reiseausweise für Ausländer erteilt werden sollen, mit denen sie ihrer Passpflicht genügen können. Die Petenten sind ferner seit dem 10.09.2013 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Das Ziel der Einbürgerung kann indes erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer eines rechtmäßigen - nicht nur geduldeten - Aufenthalts erreicht werden. Diese beträgt grundsätzlich acht Jahre. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann diese Frist unter Umständen auf sechs Jahre verkürzt werden.

16-P-2012-01838-00

Aachen
Hilfe für behinderte Menschen

Herr V. fordert die Einrichtung eines personenbezogenen Behindertenparkplatzes vor seinem Haus, weil er aufgrund seiner chronischen Atemwegserkrankung ein mobiles Sauerstoffgerät mit sich führen muss.

Die Städteregion hat mit Bescheid vom 16.07.2013 festgestellt, dass bei Herrn V. die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „außergewöhnlich gehbehindert – aG“ vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat sich gemeinsam mit Herrn V. und dessen Familie sowie Vertretern der Stadt Aachen einen Überblick vor Ort verschafft.

Es handelt es sich um eine Sackgasse, die auf beiden Seiten mit Häusern bebaut ist. Auf der Seite, an der sich das Haus von Herrn V. befindet, ist ein sehr schmaler Gehweg errichtet. Auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich vor den Häusern Vorgärten, in denen überwiegend Einstellplätze errichtet worden sind. Vor den Grundstücken befindet sich ebenfalls ein – allerdings breiterer – Gehweg.

Die Garage links neben der Haustür von Herrn V. ist baulich so gestaltet, dass er nur rückwärts in die Garage fahren kann, was wiederum dazu führt, dass der Kofferraum nicht komplett geöffnet werden kann. Zwar befindet sich an der Rückwand der Garage eine Tür, allerdings kann Herr V. das Haus auf diesem Weg nur über eine Treppe erreichen, was angesichts seines Gesundheitszustands, von dem sich der Petitionsausschuss in zwei Erörterungsterminen einen persönlichen Eindruck verschafft hat, kaum möglich sein wird.

Angesichts des bestehenden Halteverbots auf beiden Seiten der Straße ist es Herrn V. untersagt, kurz vor seinem Haus zu parken, um beispielsweise das erforderliche Sauerstoffgerät auszuladen und ins Haus zu transportieren. Auch hat er keine Möglichkeit, wie die gegenüber wohnenden Nachbarn einen Einstellplatz vor seinem Haus zu errichten.

Die Situation ist für Herrn V. umso ärgerlicher, als etwa 100 Meter weiter keine Gehwegbefestigung vorhanden ist und die Nachbarn dort problemlos auf der

Schotterfläche entlang der Straße parken können.

Nach alledem wurde im Erörterungstermin angesichts der besonderen gesundheitlichen und baulichen Situation vereinbart, dass Herr V. zwecks Be- und Entladen seines Fahrzeugs eine Ausnahmegenehmigung zum 30-minütigen Parken vor seinem Wohnhaus unter Beibehaltung einer Restfahrbahnbreite bis zum gegenüberliegenden Bordstein von drei Metern erteilt wird. Herr V. ist mit dieser Lösung ausdrücklich einverstanden.

16-P-2012-01936-00

Hille

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Detmold bei der Auswahlentscheidung der Verpachtung einer Eigenjagd einen nachvollziehbaren Kriterienkatalog angewandt hat.

Da es sich indes um eine erstmalige Verpachtung einer Eigenjagd in einen Landschaftsschutzgebiet handelte, begrüßt der Ausschuss die Bereitschaft der unteren Jagdbehörde mit dem jetzigen Pächter bezüglich des Abschussplans noch einmal ins Gespräch kommen zu wollen.

Der Erörterungstermin hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, mit dem Thema Naturschutz und Jagd sensibel umzugehen.

Der Ausschuss dankt der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) auch über andere Formen der Verpachtung (Pirschgebiet oder Regiebetrieb) künftig nachdenken zu wollen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Ausweisung weiterer Eigenjagden ergeben sich möglicherweise neue Ansätze, um den Interessen aller Akteure vor Ort entgegenzukommen.

16-P-2013-00086-01

Düsseldorf

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem neuerlichen Vorbringen der Petenten auseinandergesetzt und die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Er sieht im Ergebnis keine Veranlassung, weitere Maßnahmen zu empfehlen. Die im Beschluss vom 20.11.2012 festgestellte ungebührlich starke Belastung ist dadurch aufgefangen worden, dass es den Petenten gelungen ist, die Petentin bei der Debeka rückwirkend zu 100 % zu versichern und von der Debeka eine Leistungserstattung in Höhe von 22.929,50 Euro zu erhalten. Dem stehen Rückzahlungen an die NRW.BANK in Höhe von 21.929,52 Euro gegenüber. Für eine weitere Reduzierung sieht auch der Ausschuss keine Grundlage. Der Beschluss vom 20.11.2012 sah deshalb eine Einwirkung auf die Beihilfestelle auch nur hilfsweise für den Fall vor, dass die Debeka eine rückwirkende Versicherung ablehnen würde.

16-P-2013-00363-01

Waldfeucht

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.05.2013 verbleiben.

16-P-2013-01065-01

Bochum

Wasser und Abwasser

Baugenehmigungen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung kann Herr W. nur empfohlen werden, die erforderlichen Dichtheitsprüfungen zeitnah durchzuführen, da das Ergebnis von entscheidungserheblicher Bedeutung für die Weiterführung des Zwangsrechtsverfahrens ist.

Darüber hinaus verbleibt es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.03.2013.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 29.08.2013.

16-P-2013-01186-01

Iserlohn
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2013-01696-01

Bad Oeynhausen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.05.2013 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-01966-01

Niederkrüchten
Ordnungswesen
Polizei

Bei der technischen Verkehrsüberwachung kommen eine Vielzahl von verschiedenen Messmethoden zur Anwendung, welche die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer in einem nachvollziehbaren Entfernungsbereich ermitteln können.

Das im Ordnungswidrigkeitenverfahren des Petenten verwendete TRAFFIPAX SpeedoPhot wird von der Polizei NRW nicht eingesetzt. Es arbeitet aber artverwandt zum Verkehrsradargerät Multanova 6F. Das Messobjekt wird ab einer Entfernung von 15 m gemessen, wenn das Maß bis zum Mittelpunkt der zu überwachenden Fahrbahn 6 m beträgt.

Für die Verkehrssicherheitsarbeit wäre es nicht zielführend, einen Toleranzbereich von 200 m vom Beginn und Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung festzulegen. Es würde damit der Polizei und den kommunalen Ordnungsbehörden die Möglichkeit genommen, in bestimmten Bereichen Geschwindigkeitsverstöße zu ahnden, z. B. in einer bis zu 400 m langen Tempo 30-Zone vor einer Schule oder einem Seniorenheim.

Geschultes Personal, wie es im Runderlass „Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Nordrhein-Westfalen“ angeordnet ist, kennt die jeweiligen Messeigenschaften seiner verwendeten Geräte. Es ist aus technischer Sicht je nach eingesetztem Überwachungssystem darauf zu achten, den Aufstellort entsprechend den Messeigenschaften festzulegen. Ab dem Aufstellort des geschwindigkeitsbegrenzenden Verkehrszeichens gilt die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit. Somit kann eine Messung unmittelbar nach dem Aufstellort erfolgen.

Auf den entsprechenden Schulungen wird darauf hingewiesen, dass die Schaffung von bedenklichen Grenzsituationen zu vermeiden ist. Es besteht daher kein Grund, den bestehenden Erlass zur Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei dahingehend zu ändern, dass dort eine Entfernungstoleranz vorgegeben wird.

Das Vorgehen der Behörden ist nicht zu beanstanden. Es gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-02024-01

Düsseldorf
Abgabenordnung

Das von der Petentin zur Begründung ihrer erneuten Petition herangezogene Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.04.2013 ist zu dem Entschädigungsanspruch eines Steuerpflichtigen im Fall einer unangemessenen Dauer eines finanzgerichtlichen Verfahrens ergangen.

Nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in Verbindung mit Artikel 19 des Grundgesetzes hat jede Person das Recht auf Gewährung von Rechtsschutz in angemessener Zeit. Verfahrensbeteiligten wird danach bei überlanger und somit unangemessener Verfahrensdauer ein Entschädigungsanspruch zugestanden, wenn sie durch die Verfahrensdauer einen Nachteil erleiden. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen besteht jedoch kein Anspruch auf Steuererlass oder anderweitige Billigkeitsmaßnahmen. Ferner wird hiernach ein Entschädigungsanspruch nur bei überlangen Gerichts-, nicht aber überlangen Verwaltungsverfahren gewährt.

Sofern die Petentin die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs wegen einer überlangen Dauer eines Verwaltungsverfahrens beabsichtigt, müsste sie diesen gegen das Land Berlin richten. Aufgrund der Bindungswirkung der Feststellungsbescheide für die Einkommensteuerfestsetzung und die zeitnahe Auswertung dieser erfolgte keine Verfahrensverzögerung durch das Finanzamt Düsseldorf-Altstadt. Letztlich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Petentin und ihrem verstorbenen Ehemann ein Schaden entstanden ist. 1987 zahlte das Finanzamt einen Betrag an die Steuerpflichtigen wegen der beantragten Aussetzung der Vollziehung entsprechend dem Antrag des Steuerberaters sowie der Mitteilungen für Aussetzungszwecke des Finanzamts Berlin aus. Die Steuerpflichtigen wurden insoweit bereichert und genossen über die lange Verfahrensdauer einen Zinsvorteil.

Durch die Rückforderung der Steuern, nachdem die Zweifel an der Rechtmäßigkeit nach Beendigung der Klageverfahren ausgeräumt waren, wird kein Schaden begründet. Vielmehr stellt die Rückforderung die zwingende Konsequenz aus den nunmehr bestandskräftigen Festsetzungen dar. Die Petentin konnte während der Klageverfahren nicht darauf vertrauen, dass die Dauer dieser Verfahren sie von ihrer Zahlungsverpflichtung befreite. Aufgrund der beantragten Aussetzung der Vollziehung musste die Petentin davon ausgehen, dass der Ausgang des Verfahrens sowohl zu ihren Gunsten als auch zu ihren Ungunsten hätte ausgehen können.

Ein Erlass der Steuerforderung kommt weiterhin nicht in Betracht.

16-P-2013-02238-00

Much

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Much im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die Bezirksregierung Köln hat nach Prüfung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs die 16. und 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Much genehmigt. Beide Pläne sind den Zielen der Landesplanung angepasst.

Die Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu den Bauleitplänen wurden von der Gemeinde Much aufgegriffen und abgearbeitet. Die höhere Landschaftsbehörde hat unter Berücksichtigung der vorzunehmenden artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen keine Bedenken geäußert. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen wurde bereits begonnen.

Der Rat der Gemeinde Much hat über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen seine Abwägungsentscheidungen getroffen und die in Rede stehenden Bauleitpläne als Satzungen beschlossen. Die Bauleitpläne sind rechtskräftig.

Die Bedenken der Petenten hinsichtlich der Haushaltssituation der Gemeinde können aus Sicht des für die Kommunalaufsicht zuständigen Rhein-Sieg-Kreises nicht bestätigt werden. Hierzu hat es bereits ausführlichen Schriftverkehr zwischen den Petenten, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bezirksregierung Köln gegeben.

Nach Prüfung des Sachverhalts und des Ablaufs der durchgeführten Bauleitplanverfahren werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Bauleitplanverfahren der Gemeinde Much zu beanstanden.

16-P-2013-02424-00

Frechen

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Prüfung der Angelegenheit fest, dass die Veranlagung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren für die angenommene straßenreinigungsrechtliche Erschließung des Grundstücks durch die Klarengrundstraße rechtswidrig ist.

Die Voraussetzungen zur Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren liegen für das Grundstück des Petenten ausschließlich hinsichtlich der Erschließung durch die Straße Freiheitsring vor. Hingegen ist das Grundstück im straßenreinigungsrechtlichen Sinn nicht durch die Klarengrundstraße erschlossen, weil die von der Stadt angenommene Zuwegung über einen hinter dem Grundstück verlaufenden Weg rechtlich nicht gesichert ist. Bei diesem Weg handelt es sich weder um einen öffentlichen Weg noch um einen Privatweg. Tatsächlich besteht dieser Weg aus den hinteren Grundstücksflächen der

jeweiligen Grundstücke der Häuser Freiheitsring 58 bis 78. Diese stellen somit auf der Länge der jeweiligen Grundstücksbreite jeweils ein Stück der Zuwegung dar. Der Zugang zur Klarengrundstraße ist durch ein verschließbares Tor gesichert.

Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), den Landrat des Rhein-Erft-Kreises als unmittelbar zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bitten, die Stadt Frechen zu veranlassen, künftig von der Heranziehung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren für die fälschlicherweise angenommene Erschließung seines Grundstücks durch die Klarengrundstraße abzusehen. Gleichzeitig wird gebeten, die Stadt Frechen zu veranlassen, anhand der einschlägigen Rechtsprechung zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung zu Unrecht erhobener Straßenreinigungsgebühren an den Petenten angezeigt ist.

16-P-2013-02475-00

Neuenkirchen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Aufgrund des ausdrücklichen Wunsches von Maximilian ist im Einvernehmen mit seiner Mutter vorgesehen, den Großeltern künftig Besuchskontakte zu ermöglichen, die zunächst von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Wohngruppe begleitet werden. Das Jugendamt unterstützt diese Maßnahme. Für notwendige Terminabsprachen hat die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts den Großeltern ihre Kontaktdaten zur Verfügung gestellt. Sie wird auch die Wohngruppe informieren.

Maximilian hat sich im letzten Jahr gut entwickelt. Seine weitere Entwicklung wird auch durch das Verhalten der Großeltern positiv beeinflusst werden können. Sie sollten ihre Ängste und Sorgen zurückstellen und Maximilian einen unbeschwernten Besuchskontakt zu ihnen und eine zuversichtliche Rückkehr zu seiner Mutter ermöglichen. Loyalitätskonflikte und das Gefühl, sich zwischen Mutter und Großeltern entscheiden zu müssen, müssen für Maximilian unter allen Umständen vermieden werden.

Hinsichtlich des Sorgerechts und der Umgangskontakte für Maximilian bestehen familiengerichtliche Beschlüsse. Aufgrund der in Artikel 97 Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche Entscheidung zu überprüfen. Nach der gerichtlichen Entscheidung und einem gerichtlichen Gutachten bestehen an der Erziehungsfähigkeit der Mutter von Maximilian keine Zweifel.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), ihm über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2013-02492-00

Mülheim an der Ruhr
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Finanzamt hat die Steuerangelegenheiten der Petentin mehrfach umfassend geprüft und noch ausstehende Entscheidungen nachgeholt. Alle rechtlichen Entscheidungen sind mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen. Der Petentin steht es frei, die Entscheidungen gerichtlich prüfen zu lassen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.08.2013, in der auf alle Sachverhalte des Zeitraums seit 1996 eingegangen wird und auch die fehlerhaften Entscheidungen der Finanzbehörden benannt und bewertet werden.

16-P-2013-02547-00

Hamm
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde und die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) der Auffassung sind, dass erhebliche Gründe vorliegen, die für einen Härtefall sprechen könnten. Dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss an und empfiehlt dem Petenten zunächst, einen

Härtefallantrag bei der Härtefallkommission des Landes NRW zu stellen.

Zur näheren Information erhalten die Petenten eine Fotokopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.07.2013 und des Berichts der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.05.2013.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Ausgang des zukünftigen Härtefallverfahrens zu unterrichten.

Dieser Bescheid ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2013-02577-00

Haltern

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Petition, die im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag steht, hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) eingeholt.

Nach der ausführlichen Stellungnahme vom 12.09.2013 sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

16-P-2013-02609-00

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen des Petenten, dass der Landtag den Austritt des Landes NRW aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beschließen soll, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.09.2013.

16-P-2013-02623-00

Goch

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asyl- und Asylfolgeanträge als offensichtlich unbegründet vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Das Verwaltungsgericht hat in den durchgeführten Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestätigt. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht zu erteilen, ist nicht zu beanstanden, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Integrationsleistungen, die für die Annahme einer Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und wären aufgrund der nur kurzen Aufenthaltszeit auch nicht zu berücksichtigen. Zudem sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern, sondern beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die vom Petenten angestrebten medizinischen Behandlungen sind erfolgt. Unterlagen über eine möglicherweise bestehende Reiseunfähigkeit wurden nicht vorgelegt.

Die Petenten haben der Ausländerbehörde gegenüber erklärt, das Bundesgebiet unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln des Sozialamts freiwillig zu verlassen. Sollten sie ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen, weil die Entscheidungen der Ausländerbehörde der Rechtslage entsprechen und nicht zu beanstanden sind.

16-P-2013-02660-01

Bergheim
Beförderung von Personen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.07.2013 verbleiben.

16-P-2013-02726-00

Kamen
Rundfunk und Fernsehen

Die Mutter von Frau Z. wurde im Rahmen der Härtefallregelung für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2015 von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Zur weiteren Information erhält Frau Z. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 20.08.2013.

16-P-2013-02730-00

Minden
Baugenehmigungen

Die Zulässigkeit des von der Petentin gewünschten Bauvorhabens beurteilt sich nach § 35 des Baugesetzbuchs. Als sonstiges Vorhaben kommt eine Genehmigung im Einzelfall nicht in Betracht, da die Ausführung des Bauvorhabens öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Minden abzuwarten.

Die von der Petentin vorgetragenen persönlichen Gründe vor allem wirtschaftlicher Art werden keineswegs verkannt, können aber im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Bauwilligen auf die Entscheidung keinen Einfluss haben. Die Ausgestaltung eines Erbbaurechtsvertrags ist, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarung eines Erbbauzinses, privatrechtlich zwischen den beteiligten Vertragsparteien zu regeln.

Im Hinblick auf noch anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr,

Justizministerium) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-02776-00

Hiddenhausen
Energienutzung
Immissionsschutz; Umweltschutz
Landschaftspflege

Der Kreis Herford hat zwischenzeitlich die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids zur Errichtung der beantragten Windenergieanlage unter Beteiligung der Gemeinde Hiddenhausen abgelehnt. Damit ist dem Anliegen der Petenten im Grundsatz gefolgt worden. Da jedoch der Antragsteller Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Kreises eingelegt hat, ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuwarten. Außerdem bleibt dem Antragsteller die Möglichkeit, ein geändertes Windenergievorhaben zu beantragen.

Soweit die Petenten allgemein ein Mitbestimmungsrecht der Gemeinde über zu errichtende Windenergieanlagen fordern, ist auf die bereits bestehenden Regelungen des Baugesetzbuchs zu verweisen. Eine Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit hat zunächst die Möglichkeit, durch die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan in ihrem Gemeindegebiet die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. In der Planungsphase steht ihr grundsätzlich zur Sicherung der Planung als Instrument die Zurückstellung von Baugesuchen zur Verfügung. Die Gemeinde kann außerdem zur Feinsteuerung der Errichtung von Windenergieanlagen Bebauungspläne aufstellen und diese Bebauungsplanung durch eine Veränderungssperre sichern. Im Übrigen ist die Gemeinde im Genehmigungsverfahren von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

Soweit die Petenten eine „Korrektur“ der entsprechenden Werte im Hinblick auf eine Gesundheitsgefährdung und im Hinblick auf den Landschaftsschutz zugunsten der Förderung der Windenergienutzung befürchten, sind hierfür keine Anhaltspunkte ersichtlich.

16-P-2013-02864-00

Altenbecken
Recht der sozialen Entschädigung bei
Gesundheitsschäden

Der Bevollmächtigte bittet um Unterstützung bei der Beschaffung eines Begleithundes für einen 14-jährigen Jungen, der als Kleinkind Opfer eines schweren gewalttätigen Übergriffs war und Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhält.

In der Versorgungsangelegenheit ist derzeit ein gerichtliches Klageverfahren vor dem Sozialgericht Detmold anhängig. Wegen der im Grundgesetz normierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Klageverfahren einzugreifen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang des Klageverfahrens zu berichten.

Soweit der Bevollmächtigte eine Erweiterung der Leistungen für Opfer von Gewalttaten begehrt, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02877-00

Essen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Er hat von dem Inhalt und Gang der Verfahren 83 UJs 230/12, 82 UJs 76/13, 29 Js 310/13, 29 Js 317/13 und 29 Js 485/13 der Staatsanwaltschaft Essen sowie von der Behandlung der von dem Petenten erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden und weiteren Vorwürfen Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02963-00

Herten
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde wartet das Ergebnis eines am 17.07.2013 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragten Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungsverboten ab. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet gesichert.

Im Übrigen hat die Stadt Herten der Änderung der Wohnsitzauflage zugestimmt und dem Petenten den Zuzug zu seiner Familie ermöglicht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

Der Petitionsausschuss wird dann entscheiden, ob er die Petition erneut aufgreifen wird.

16-P-2013-03016-00

Alfter
Beförderung von Personen
Straßenverkehr

Der gewählte Standort für die Omnibushaltestelle vor dem Grundstück des Petenten stellt die einzige Möglichkeit dar. Der vorhandene Gehweg endet bei Haus Alfterer Straße 158/160 und beginnt erst wieder bei Haus Alfterer Straße 184. Er weist lediglich in diesem Bereich eine Breite auf, die gefahrlos als Aufstellfläche für Fahrgäste und zugleich als Verkehrsfläche für Fußgänger genutzt werden kann. Die Nutzungsintensität der Haltestelle weist mit 100 Ein- und Ausstiegen täglich eine für den ländlichen Bereich sehr gute Nutzung auf und zeigt, dass die Lage im ÖPNV-Netz optimal gewählt wurde. Eine Verlegung der Haltestelle an einen für Fußgänger vergleichsweise weniger verkehrssicheren Standort wäre nicht zu verantworten.

Zudem kann die Zufahrt zum hinteren Teil des Grundstücks durch eine privatrechtliche Vereinbarung über das Nachbargrundstück Alfterer Straße 160 abgesichert werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr) andere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03026-00

Marl
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang insbesondere der Ermittlungsverfahren 17 Js 341/12, 17 Js 171/13 und 25 Js 155/12 der Staatsanwaltschaft Essen Kenntnis genommen.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat die Beschwerde der Petentin gegen die Einstellung des Verfahrens 17 Js 341/12 gegen einen pensionierten Richter des Amtsgerichts Marl mit Bescheid vom 10.07.2013 als unbegründet zurückgewiesen.

In dem Verfahren gegen die früheren Mitgesellschafterinnen der Petentin, in dem im Dezember 2012 zunächst Anklage wegen Vortäuschens einer Straftat erhoben worden war, hat die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen am 14.02.2013 wieder aufgenommen. In dem Verfahren, das jetzt unter dem Aktenzeichen 17 Js 171/13 geführt wird, sind zwischenzeitlich mehrere von der Petentin benannte Zeugen vernommen worden. Die Ermittlungen dauern an. Im Fall einer Anklageerhebung werden die Anträge der Petentin auf Zulassung als Nebenklägerin und auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens geprüft werden.

Das in der Nachtragseingabe der Petentin vom 16.05.2013 angesprochene weitere Verfahren 25 Js 155/12 hat die Staatsanwaltschaft am 06.06.2013 gemäß § 154d der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt. Die Prüfung der Staatsanwaltschaft, ob die Ermittlungen aufgrund der von der Petentin dagegen erhobenen Beschwerde wieder aufgenommen werden sollen, ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03032-00

Bottrop
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er ist der Auffassung, dass dem Petenten zumindest in Analogie zu Ziffer III.1. des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums – 24 – 1.42 – 2/08 – und des Finanzministeriums – IV-B 1110-85.4-IV A 2 – vom 07.07.2008 der begehrte Rechtsschutz zu gewähren ist. Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK), das Polizeipräsidium Essen zu veranlassen, den Petenten entsprechend zu bescheiden.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die Absicht des MIK, den genannten Erlass klarstellend dahingehend zu ändern, dass der Rechtsschutz für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren dort künftig ausdrücklich benannt werden soll.

16-P-2013-03059-00

Wolfenbüttel
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.08.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 14.08.2013.

16-P-2013-03066-00

Borken
Straßenverkehr

Die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Borken hat entgegen der Behauptung des Petenten keine medizinisch-psychologische Begutachtung (MPU) angeordnet, sondern die Beibringung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat sich auch nach dem Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vom 31.05.2012 an die mit dem Petenten getroffene Vereinbarung vom 22.10.2010 gehalten und lediglich die Beibringung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens angeordnet. Die von der Fahrerlaubnisbehörde getroffenen Anordnungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind nicht zu beanstanden.

Nach Vorlage eines positiven verkehrsmedizinischen Gutachtens konnte dem Anliegen des Petenten auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zwischenzeitlich entsprochen werden.

16-P-2013-03076-00

Aachen

Bauordnung

Baugenehmigungen

Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand der Petition Nr. 13/06946 vom 17.04.2002. Der Petent trägt mit der vorliegenden Eingabe keine neuen Gesichtspunkte vor, die eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage rechtfertigten. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.10.2002 verbleiben.

Im Übrigen verstößt die in Rede stehende Dachgaube auf dem Grundstück Kanonenwiese 18 nicht gegen Brandschutzvorschriften, da sie einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze einhält. Von den Baugenehmigungen abweichende Nutzungen konnten auf dem vorgenannten Grundstück ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, nicht ordnungsbehördlich gegen den Nachbarn tätig zu werden, ist daher nicht zu beanstanden und gibt keinen Anlass, der unteren Bauaufsichtsbehörde eine andere Vorgehensweise zu empfehlen.

16-P-2013-03084-00

Wuppertal

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03189-00

Hattingen

Energienutzung

Gemäß der Rahmenbedingungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energieeinsparen (progres.nrw-Markteinführung) ist die Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test) sowie der Nachweis über den Jahresprimärenergieaufwand (EnEV-Nachweis) zwingend erforderlich. Die Messung ist erforderlich, um die korrekte Funktionsweise der Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung zu gewährleisten und Folgeschäden am Gebäude zu verhindern. Daher sind die Auflagen des Programms sinnvoll und nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.09.2013.

16-P-2013-03213-00

Mönchengladbach

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petentin war zu 50 % Gesellschafterin der Gesellschaft G. S. Ltd. Zum Zeitpunkt der Einlegung der Petition war sie laut Handelsregister gemeinsam mit Herrn S. einzelvertretungsberechtigt. Herr S. hat dem Finanzamt mit Schreiben vom 23.04.2013 mitgeteilt, dass das Gewerbe abgemeldet wurde. Er bat darum, geschäftliche Post an ihn zu senden. Auf Nachfrage des Finanzamts benannten die Petentin und Herr S. am 07.05.2013 Herrn S. als Vertreter und Empfangsbevollmächtigten der Gesellschaft.

Hinsichtlich des Vortrags zur Umsatzsteuer und zu Säumniszuschlägen erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.08.2013.

Hinsichtlich der Aussetzung eines Haftungsbescheids bis zur Klärung der dem Haftungsbescheid zugrunde liegenden Forderungen hat das Finanzamt der Petentin am 15.05.2013 mitgeteilt, dass keine

Ansprüche aus diesem Bescheid mehr geltend gemacht werden.

Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03216-00

Rheinbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03234-00

Bonn
Ausländerrecht

Der Petent reiste am 02.04.2012 unter Umgehung der Einreisevorschriften mit einem Touristenvisum zur Begründung einer Lebenspartnerschaft ein. Mit der Täuschung zur Umgehung der Visumsvorschriften erfüllt er einen Ausweisungstatbestand mit der Folge, dass kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht. Darüber hinaus konnte er sich zum Zeitpunkt der Einreise auch nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen, so dass auch das für die Aufenthaltserlaubnis notwendige Spracherfordernis fehlt. Er ist daher verpflichtet, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Bis zum Abschluss des anhängigen verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens wird er geduldet. Bei negativem Ausgang muss er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen. Dem Petenten kann nur empfohlen werden, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen, um dann die Wiedereinreise mit zweckentsprechendem Visum zu beantragen. Im Falle der freiwilligen Ausreise und bei Nachweis des Abschlusses eines Deutschkurses A1 kann er sich hinsichtlich der Möglichkeit einer Vorabzustimmung zur Beschleunigung des Visumverfahrens mit der Ausländerbehörde in Verbindung setzen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen

16-P-2013-03255-00

Köln
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Verpflichtung zur Abgabe von Fundsachen ist bundesgesetzlich geregelt. Die Vielzahl der z. B. bei der Ordnungsbehörde und beim Polizeipräsidium Köln abgegebenen Fundsachen zeigt, dass einer Mehrheit der Bürgerinnen und Bürgern diese Verpflichtung bewusst ist. So wurden im Jahr 2012 im Bereich Köln über 24.000 Fundgegenstände abgegeben. Es besteht somit kein Anlass, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Umgang mit Fundsachen durchzuführen, zumal die Zuständigkeit für das Fundrecht beim Bund liegt.

Das Anliegen des Petenten, den in § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Finderlohn deutlich zu erhöhen, fällt in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Dem Petenten wird anheimgestellt, sich mit seinem Anliegen insoweit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

Die Ordnungs- und Polizeibehörden sind dazu verpflichtet, Bürgerinnen und Bürger in geeigneter Weise über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Abgabe von Fundsachen aufzuklären. Dazu gehört auch die Information über den gesetzlichen Anspruch auf Finderlohn. Die Stadt Köln hat die Petition zum Anlass genommen, die betreffende Stelle nochmals auf diese Pflichten hinzuweisen.

Die weitere Forderung des Petenten - Ausschluss des Verzichts auf den gesetzlichen Finderlohn durch Minderjährige - gibt keine Veranlassung zu Maßnahmen. Minderjährige, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, sind beschränkt geschäftsfähig. Sie bedürfen zu Willenserklärungen, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist das Rechtsgeschäft (schwebend)

unwirksam. Rechtlich nachteilig für den Minderjährigen ist auch der Verzicht auf eine ihm zustehende Leistung. Das dürfte auch der Grund sein, warum das Fundbüro Köln dem Sohn des Petenten den Anspruch auf Finderlohn nachträglich zugebilligt hat.

16-P-2013-03271-01

Düren

Universitätskliniken

Herr B. hat neue Argumente, die zu einer Änderung der früheren Beschlüsse des Petitionsausschusses führen müssten, nicht vorgebracht.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Das nochmalige Vorbringen von Herrn B. führt nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage.

Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 19.07.2011, 10.11.2012, 12.03.2013 und 16.07.2013 verbleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03276-00

Rosendahl

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Bezüglich der vorgetragenen zielstaatsbezogenen Aspekte einer gesellschaftlichen Benachteiligung und Unterdrückung von Roma einerseits und (insbesondere pfingstkirchlich orientierten) Christen andererseits in Mazedonien ist die Ausländerbehörde an die

Feststellungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden, so dass der Petitionsausschuss hierzu keine Empfehlung aussprechen kann.

Der Petitionsausschuss hält es jedoch für dringend erforderlich, die Reisefähigkeit von Merjem und Gilja D. besonders intensiv zu prüfen. Insbesondere ist der Petitionsausschuss der Auffassung, eine Prüfung der erweiterten Reisefähigkeit vorzunehmen. Die amtsärztliche Stellungnahme muss sich mit allen vorliegenden Gutachten und Attesten eingehend auseinandersetzen. Hierbei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Mutter durch Vorsprache in einer Klinik in Düsseldorf nun Gelegenheit erhält, ihren Zustand gegenüber ärztlichem Fachpersonal in ihrer Heimatsprache zu erläutern. Soweit die amtsärztliche Begutachtung erneut lediglich nur hinsichtlich der Schlussfolgerungen von fachärztlichen Stellungnahmen abweichen sollte, wäre dies besonders eingehend zu begründen.

Der Petitionsausschuss sieht die Ausländerbehörde in der Pflicht, das amtsärztliche Gutachten ihrerseits in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung sämtlicher ärztlicher Stellungnahmen kritisch zu überprüfen. Hält sie eine Reisefähigkeit nicht für gegeben und ein dieser Einschätzung widersprechendes amtsärztliches Votum nicht für überzeugend, müsste eine Abschiebung zunächst unterbleiben. Aus Sicht des Petitionsausschusses sind die gesundheitlichen Auswirkungen beim Vollzug der Abschiebung der Mutter beim derzeitigen Verfahrensstand nicht abzusehen.

Auf Grund der aus dem Umfeld der Petenten abgegebenen Schilderungen über die in psychischer Hinsicht desolante Gesamtsituation der Familie regt der Petitionsausschuss weiterhin an, die amtsärztliche Untersuchung im Wohnumfeld der Familie durchzuführen, um zu einer realistischen Einschätzung der (erweiterten) Reisefähigkeit zu gelangen.

16-P-2013-03283-00

Warstein

Ausländerrecht

Bei der Vorsprache des Petenten am 15.03.2013 lag der Ausländerbehörde die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2013 zur Übernahme des Verfahrens in das nationale Verfahren noch nicht vor. Somit war zu diesem

Zeitpunkt die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nicht möglich. Der Petent erhielt eine Duldung.

Die Mitteilung des Bundesamts wurde vom Petenten am 26.03.2013 der Ausländerbehörde übersandt. Mit Schreiben vom 27.03.2013 wurde er gebeten, bis zum 05.04.2013 vorzusprechen, um eine Aufenthaltsgestattung zu erhalten. Die offizielle Mitteilung des Bundesamts erfolgte erst mit Schreiben vom 24.04.2013.

Fahrt- und Dolmetscherkosten können als „sonstige Leistungen“ im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werden, soweit sie zur Sicherstellung der in dieser Vorschrift genannten Zwecke erforderlich sind. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Amtssprache deutsch. Danach ist es Sache des Migranten, für die Verständigung in deutscher Sprache zu sorgen. Die Erstattungsfähigkeit von Dolmetscher/Sprachmittlungsdiensten ist nur dann gegeben, wenn keine zumutbaren Möglichkeiten bestehen, den Bedarf anderweitig, etwa durch Unterstützung von Familienangehörigen oder Dritten zu decken. Besondere Erlassregelungen bestehen hinsichtlich der Übernahme von Dolmetscherkosten in Zusammenhang mit notwendigen medizinischen Behandlungen oder Untersuchungen.

Der Abschluss des Asylverfahrens bleibt abzuwarten. Für die Dauer des Verfahrens ist der Aufenthalt des Petenten gestattet.

Die Entscheidungen und die Verfahrensweise der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03340-01

Aachen
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 17.09.2013 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-03366-00

Köln
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03367-01

Essen
Straßenverkehr
Ordnungswesen
Polizei

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-03385-00

Kaarst
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn T. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach rechtlicher Bewertung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) kam es bei den Behandlungen von Herrn T. im St. Alexius/St. Josef Krankenhaus nicht zu Rechtsverstößen oder fachlichen Fehlern.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass weder er noch das MGEPA für die Prüfung und Feststellung von Schmerzensgeldansprüchen zuständig sind.

Herr T. hat die Möglichkeit, die Frage entsprechender Ansprüche gerichtlich klären zu lassen. Soweit er die Forderung nach einem Verbot von Psychopharmaka erhebt, ist festzustellen, dass hierfür nicht die Landes-, sondern die Bundesebene zuständig ist, da der Bund das Arzneimittelrecht gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 des Grundgesetzes bundeseinheitlich geregelt hat.

16-P-2013-03406-00

Aachen
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03416-00

Schwerte
Hilfe für behinderte Menschen

Frau W. wendet sich gegen den Kreis Unna, der die Feststellung, dass bei ihr die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „aG“ und „RF“ vorliegen, ablehnt.

Der Kreis Unna hat die im Petitionsverfahren von Frau W. übersandten aktuellen ärztlichen Unterlagen ausgewertet und festgestellt, dass sich aus medizinischer Sicht die Voraussetzungen für die allgemeine Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen (außerhalb der aG-Regelung) ableiten lassen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau W. daher, einen entsprechenden Parkausweis bei der Stadt Schwerte zu beantragen.

Im Übrigen wurde im Erörterungstermin vereinbart, dass der Kreis Unna den medizinischen Sachverhalt zum Merkzeichen „aG“ weiter aufklärt und Frau W. körperlich untersucht werden soll. Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der weiteren medizinischen Sachverhaltsaufklärung zu berichten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens „RF“ bei Frau W. zumindest derzeit nicht vorliegen. Sollte sich der gesundheitliche Zustand verschlechtern, so steht es Frau W. frei, jederzeit einen Änderungsantrag zu stellen.

16-P-2013-03418-00

Willich
Ausländerrecht
Rechtspflege

Der Petent war nach bestandskräftig abgelehntem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Aufgrund rechtskräftiger Verurteilungen wurde er mit ebenfalls bestandskräftiger Ordnungsverfügung vom 20.03.2013 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Die ausländerrechtliche Wirkung der Ausweisung und Abschiebung wurde auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag der Ausreise befristet. Der Petent wurde am 26.04.2013 in sein Heimatland abgeschoben.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Mönchengladbach von der weiteren Vollstreckung der vom Petenten zu verbüßenden Freiheitsstrafen abgesehen hat.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03430-00

Stadtlohn
Ausländerrecht

Der Petent ist am 14.10.2011 in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 19.10.2011 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 28.02.2013 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ebenso wie Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Abschiebung wurde angedroht.

Gegen die Entscheidung des BAMF ist derzeit ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Münster anhängig, das in Bezug auf die Ausreisepflichtung keine aufschiebende Wirkung hat. Einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz lehnte das Verwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 02.04.2013 ab. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig.

An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Mit der Petition trägt der Petent zielstaatsbezogene Gründe vor, die allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF fallen und im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren eingebracht werden können.

Soweit er Nachweise über seine vorgetragene Erkrankung vorlegt, wird die Ausländerbehörde unter Beachtung des Informations- und Kriterienkatalogs vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen prüfen, ob Reisefähigkeit gegeben ist.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Münster und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03434-00

Delbrück

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.07.2013.

16-P-2013-03438-00

Moers

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und

Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Alle aktuellen Entscheidungen zum Haushaltssanierungsplan wurden von der Stadt Moers im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen und sind von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht und sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Verhalten der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Anders wäre dies nur, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegen würde. Ein solcher Verstoß ist aber nicht erkennbar.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes. Diese werden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken. Unter Zugrundelegung der einschlägigen Satzungsregelungen hat die ENNI Stadt & Service Niederrhein die von der Petentin zu zahlenden Abfallgebühren anhand der ihr vorliegenden Informationen zu dem anfallenden Restmüll zutreffend ermittelt. Die Regelungen der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung für die Stadt Moers sind nicht zu beanstanden.

Die Beschlüsse der Stadt Moers dienen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und bewegen sich im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich abgesicherten Steuerhoheit. Die Gemeinde kann durch ihren Rat die Hebesätze autonom nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen festsetzen. Der Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 und die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 490 % sind nicht zu beanstanden. Der vom Rat der Stadt Moers beschlossenen Grundsteuererhöhung war ein Abwägungsprozess vorausgegangen, der keinen Anhalt für eine fehlerhafte Ermessensausübung bietet.

16-P-2013-03442-00

Iserlohn

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn F. unterrichtet und stellt fest, dass die Entscheidung des Landesamtes

für Besoldung und Versorgung beihilfekonform und daher nicht zu beanstanden ist.

Der von Herrn F. begehrte Beihilfezuschuss für die beiden Begleitkinder der Mutter-Kind-Kur kann nach § 3 Absatz 4 der Beihilfenverordnung (BVO NRW) nicht gewährt werden, da kein Anspruch auf einen Zuschuss für die beiden Begleitkinder bestand.

Für mitgenommene, nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr kann nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BVO NRW jeweils ein Zuschuss in Höhe von 30 Euro pro Tag und Kind gewährt werden. Voraussetzung dafür ist gemäß Nr. 6 a.1.2 W zur BVO NRW, dass die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten sind. Dies ist jedoch vorliegend der Fall. Die beiden Begleitkinder haben jeweils einen Zuschuss in Höhe von 42 Euro täglich für die Aufwendungen der Mutter-Kind-Kur von der Gesetzlichen Krankenkasse (GKV), in der seine Ehefrau versichert ist, erhalten.

Gemäß § 3 Absatz 4 BVO NRW ist der Zuschuss der GKV von dem den Begleitkindern zustehenden beihilferechtlichen Zuschuss (30 Euro je Kind täglich) in Abzug zu bringen. Danach kann ein über den GKV-Zuschuss weitergehender beihilferechtlicher Zuschuss nicht gewährt werden.

16-P-2013-03444-00

Münster
Strafvollzug

Herr W. ist, nachdem er zum wiederholten Male gegen das Alkoholverbot verstoßen hatte, am 10.07.2013 vom offenen in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Münster verlegt worden.

Damit besteht kein Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03458-00

Büren
Abschiebehaft

Die Petentin ist inzwischen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt. Sie ist im Besitz einer

Aufenthaltserlaubnis. Insofern hat sich die Petition erledigt.

Der Petitionsausschuss hat sich im Nachgang mit den Umständen der Festnahme und der Inhaftierung der Petentin auseinandergesetzt. Er nimmt die Vorgänge zum Anlass, die Beachtung des für die Durchsuchung von Wohnungen geltenden Richtervorbehalts noch einmal grundsätzlich anzumahnen. Insbesondere ist in jedem Einzelfall auf die Differenzierung zwischen einem bloßen Betreten und einer Durchsuchung zu achten. Ferner hält es der Ausschuss für angezeigt, die Verpflichtung der Ausländerbehörden zu deeskalierendem Verhalten und möglichst zurückhaltender Anwendung von Zwangsmitteln in Erinnerung zu rufen. Nach Auffassung des Ausschusses hätte zudem die von der Ausländerbehörde angenommene Fluchtgefahr gründlicher geprüft werden müssen. Dass die Ausländerbehörde überhaupt die Rückführung der Petentin nach Spanien betrieben hat, ist vor dem Hintergrund des damaligen Sachstandes rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss stellt zudem fest, dass nach der Selbstverbrühung durch die Petentin Gelegenheit und Anlass bestanden hätte, sie dem Anstaltsarzt vorzuführen.

16-P-2013-03461-00

Moers
Umsatzsteuer

Sämtliche Schätzungen der zuständigen Finanzämter für die Veranlagungszeiträume 2005/2006 betreffend die Umsatzsteuer, Gewinnfeststellungen und die Einkommensteuer sind rechtmäßig. Die vom Betriebsstättenfinanzamt erlassenen Umsatzsteuer- sowie Gewinnfeststellungsbescheide sind mangels Einspruch durch den Petenten bestandskräftig geworden und nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr änderbar.

Der Petent ist bis zur Abmeldung seines Gewerbes am 01.08.2006 als Unternehmer tätig und als solcher verpflichtet gewesen, monatliche bzw. je nach Höhe des Umsatzes vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen sowie Jahressteuererklärungen einzureichen. Entsprechende Unterlagen für die Veranlagungszeiträume 2005 und 2006 hat der Petent auch nach dem Ergehen der Schätzungsbescheide nicht vorgelegt. Er ist untätig geblieben trotz ausdrücklicher Aufforderung in den Erläuterungen der

Bescheide, dass ausstehende Steuererklärungen nachzureichen sind, weil die Schätzung nicht von der Erklärungs- bzw. Anmeldungspflicht befreit.

Außerdem hat der Petent zum Zeitpunkt der Gewerbeanmeldungen und Erweiterungen seines Gewerbebetriebs außer einer allgemeinen Bezeichnung seiner gewerblichen Tätigkeit keine sachdienlichen Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf Art und Höhe der Umsätze bzw. Gewinne aus gewerblicher Tätigkeit zuließen. Das Finanzamt hat daher nach Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist zu Recht die Besteuerungsgrundlagen zur Festsetzung der Umsatzsteuer 2005/2006 im Schätzungswege ermittelt.

Ziel einer Schätzung ist, möglichst dem Sachverhalt nahezukommen, der sich beim sicheren Ermitteln ergeben würde. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellen, so ist der Sachverhalt mit der größten Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Schätzungen, die der Wirklichkeit möglichst nahe kommen sollen, müssen in sich schlüssig, ihre Ergebnisse wirtschaftlich möglich und vernünftig sein. Diese Grundsätze hat das Finanzamt bei seinen Schätzungsfestsetzungen befolgt. Im Rahmen der Schätzung ist das Finanzamt auch zutreffend von steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätzen ausgegangen.

Die Vermittlungen von Sportwetten ins europäische Ausland sind steuerbare und steuerpflichtige Leistungen, da der Ort der Vermittlungsleistung im Inland liegt. Nicht steuerbare Umsätze liegen nur dann vor, wenn sich das Unternehmen des Wettalters nachweislich im Ausland befindet und somit der Ort der Vermittlungsleistung im Ausland liegt. Entsprechende Unterlagen und Angaben des Petenten hierzu lagen dem Finanzamt nicht vor. Die Schätzungsbescheide sind daher rechtmäßig.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hatte er nach förmlicher Zustellung sämtlicher Steuer- bzw. Feststellungsbescheide die Möglichkeit, sich innerhalb der jeweiligen Rechtsbehelfsfrist gegen die Schätzungsfestsetzungen zu wenden. Er hätte im Rahmen des Einspruchsverfahrens die noch ausstehenden Steuererklärungen einreichen können und müssen. Darüber hinaus hätte er im Falle einer für ihn ungünstigen Einspruchsentscheidung des Finanzamts die Gelegenheit gehabt, mit einer Klage gegen die Einspruchsentscheidung seine Steuerangelegenheit gerichtlich

überprüfen zu lassen. So hätte er den vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsweg beschritten, der seinem Rechtsschutzbedürfnis in gesetzlicher Weise Rechnung tragen würde. Diesen Weg hat der Petent aber gerade nicht beschritten. Mangels Einspruch sind alle Schätzungsbescheide bestandskräftig geworden. Die Voraussetzungen gesetzlicher Änderungsnormen außerhalb des Einspruchsverfahrens sind nicht erfüllt.

16-P-2013-03490-00

Greven

Beförderung von Personen

Der Bundesverkehrswegeplan befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern und wird nicht vor 2015, eher später, in seiner endgültigen Version vorliegen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die von den Regionalräten vorgelegten Vorschläge daraufhin überprüft, ob sie den Förderregularien des Bundes entsprechen. Diese sehen vor, dass im Bereich der Schiene in den Bundesverkehrswegeplan nur Maßnahmen des Fern- und des Güterverkehrs Aufnahme finden können. Maßnahmen des Nahverkehrs erfüllen die Förderbedingungen nicht.

Die vom Petenten kritisierte schienenseitige Anbindung des Flughafens Münster-Osnabrück ist vom Land Nordrhein-Westfalen nicht zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet worden.

Die Frage einer Reaktivierung der beiden Strecken Hengelo (Niederlande) - Bad Bentheim und Coevorden (Niederlande) - Rheine liegt in der Zuständigkeit des Landes Niedersachsen. Das Land Nordrhein-Westfalen steht einer durchgehenden Verbindung Hengelo (Niederlande) - Bad Bentheim mit einer Verlängerung nach Nordrhein-Westfalen (eine Wirtschaftlichkeit der Strecke unterstellt) befürwortend gegenüber.

Nach Abschluss der Prüfung ist festzustellen, dass kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vorliegt.

16-P-2013-03500-00

Lichtenau
Schulen

Die Auflösung von Schulen liegt in der Verantwortung der Schulträger. Solche Beschlüsse werden durch die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens allein auf die richtige Rechtsanwendung überprüft.

Eine rechtskonforme Klassenbildung an der KGS Herbram war nicht möglich. Die Bildung eines Grundschulverbundes mit der KGS Kilian hätte nach den Vorgaben zur Kommunalen Klassenrichtzahl und der Klassenbildung auf Schulebene ohne eine Beschränkung der Zügigkeit an dem weiteren Grundschulstandort Altenautal in absehbarer Zeit zu einer Überschreitung dieser Vorgaben geführt.

Jahrgangsübergreifender Unterricht in den Klassen 1 bis 3 ist nach § 11 des Schulgesetzes nicht zugelassen.

Nach der Verwaltungsvorschrift 13.32 zu Abs. 3 des § 13 Schülerfahrkostenverordnung darf der Schulträger von der Soll-Vorschrift einer täglichen Schulwegdauer von einer Stunde für Schülerinnen und Schüler der Grundschule aus zwingenden organisatorischen Gründen oder besonderen Kostengründen abweichen. Der Schulträger hat die Busverbindungen nach den vorliegenden Unterlagen so organisiert, dass die zulässige Schulwegdauer um lediglich zwei Minuten überschritten wird.

16-P-2013-03501-00

Werne
Bauleitplanung
Erschließung

Die vom Petenten beanstandete Widmung der in seinem Eigentum befindlichen Straßengrundstücke ist möglicherweise rechtswidrig, aber nicht nichtig und damit jedenfalls wirksam. Der Petent kann die Übernahme des Eigentums durch die Stadt Drensteinfurt gemäß § 6 Absatz 5 des Straßen- und Wegegesetzes beantragen. Die Höhe einer möglichen Entschädigung für die Grundstücksflächen wäre Verhandlungssache oder müsste auf Antrag von der Enteignungs- und Entschädigungsbehörde festgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 26.07.2013.

16-P-2013-03538-00

Blomberg
Verwaltungsverfahren

Die Petition ist in Bezug auf die telefonische Erreichbarkeit der Finanzbehörde im Einzelfall begründet. Ein grundsätzliches Problem liegt allerdings nicht vor.

In den Monaten, in denen vermehrt Steuererklärungen abgegeben werden, erkundigen sich viele Bürgerinnen und Bürger nach den Bearbeitungszeiten. Hierdurch kann es zu den in der Petition geschilderten Engpässen kommen.

Aufgrund einiger Beschwerden zur telefonischen Erreichbarkeit der Finanzämter wurde Anfang 2009 eine landesweite Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Analyse der Ursachen und der Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten befasst hat. Die Arbeitsgruppe hat unter anderem eine Checkliste zur Verbesserung der Situation erarbeitet, die den Finanzämtern bekanntgegeben wurde.

In den Bürgerbefragungen der Jahre 2010 und 2012 wurde die telefonische Erreichbarkeit der Finanzämter positiv bewertet. Durch die Umsetzung der Arbeitsergebnisse der oben genannten Arbeitsgruppe hat sich zudem eine leichte Verbesserung der Zufriedenheit mit der telefonischen Erreichbarkeit im Verhältnis zum Jahr 2008 ergeben. Durch die Servicezeiten ist die telefonische Erreichbarkeit in den Finanzämtern grundsätzlich hinreichend gewährleistet. Den Bürgerinnen und Bürgern wird ein ausreichender Zeitraum gewährt, in dem die Finanzämter und deren Beschäftigte für Rücksprachen und Fragen zur Verfügung stehen.

16-P-2013-03582-00

Velbert

Ausländerrecht

Die Petenten sind nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausreisepflichtig und haben keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind im Fall der Petenten nicht erfüllt, da der Schutzbereich des Artikel 8 Abs. 1 EMRK zur Begründung eines Aufenthaltsrechts nicht eröffnet ist.

Die Petenten haben sich bis auf das drei Monate dauernde Asylverfahren bisher nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Sie konnten daher kein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand ihres Aufenthalts entwickeln. Die mangelnde persönliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Integration sprechen ebenfalls gegen eine schützenswerte Rechtsposition aufgrund einer wirksamen Verwurzelung. Zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes waren die Petenten bisher auf öffentliche Leistungen angewiesen.

Von einer Entwurzelung der Petenten hinsichtlich ihres Herkunftslands ist ebenfalls nicht auszugehen. Die Petenten sind im Erwachsenenalter zusammen mit ihren Kindern in das Bundesgebiet eingereist. Sie haben damit den wesentlichen Teil ihres Lebens in ihrem Heimatland verbracht, sind mit den dortigen Lebensverhältnissen vertraut und können ihren Kindern entsprechend unterstützend zur Seite stehen. Nach ständiger Rechtsprechung teilen minderjährige Kinder das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern. Den Petenten ist es daher zuzumuten, ihr weiteres Familienleben in ihrem Heimatland zu führen. Dass offenbar die Eltern sowie Geschwister des Petenten bereits lange Zeit im Bundesgebiet leben, stellt für die Rückkehr der Familie aus ausländerrechtlicher Sicht keine außergewöhnliche Härte dar.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind im Fall der Petentin auch nicht aufgrund einer psychischen Erkrankung erfüllt, da ihr psychischer Gesundheitszustand nach Feststellung der Ausländerbehörde keine dauerhafte Reiseunfähigkeit begründet. Die Schwangerschaft der Petentin wurde durch die Ausländerbehörde bei ihren weiteren Entscheidungen entsprechend berücksichtigt.

Zurückliegende Diskriminierungshandlungen zum Nachteil der Petenten in ihrem Heimatland wurden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens als zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote geprüft und nicht festgestellt.

Auch die Härtefallkommission des Landes NRW sah sich im Fall der Petenten ebenfalls nicht in der Lage, einen Härtefall anzuerkennen und zu dem vorgetragenen Sachverhalt ein Ersuchen abzugeben.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Petenten keine rechtliche Möglichkeit haben, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu erlangen. Das Vorgehen der Ausländerbehörde bietet somit keinen Anlass zu Beanstandungen.

16-P-2013-03585-00

Werther

Ausländerrecht

Der Petent ist nach eigenen Angaben im Juni 2010 auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist und beantragte am 24.06.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 19.08.2010 den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrags wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 09.11.2011 bestätigt. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das Obergerverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 21.03.2013 ab. An die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte ist die Ausländerbehörde gebunden.

Somit ist der Petent nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die mit der Petition vorgetragene Gründe sind bereits im Rahmen des Asylverfahrens gewürdigt worden und betreffen zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die in die Prüfkompetenz des Bundesamts fallen. Aufgrund des zielstaatsbezogenen Vorbringens in der Petition hat der Petent die Möglichkeit, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Die Erteilung eines vom Asylverfahren unabhängigen Aufenthaltsrechts ist nicht möglich, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Dem Petenten wird empfohlen, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

16-P-2013-03641-01

Oberhausen
Besoldung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn B. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren.

Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn B kann nicht zu einer anderen Beurteilung des Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss vom 27.08.2013 bleiben.

16-P-2013-03675-00

Dortmund
Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Petenten dem Lösungsvorschlag des Universitätsklinikums Aachen folgen und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 05.09.2013.

16-P-2013-03697-00

Korschenbroich
Wohnungswesen

Bei dem zwischen dem Petenten und der Stadt Korschenbroich geschlossenen Mietvertrag handelt es sich um ein privatrechtliches Mietverhältnis. Für eine Klärung von Ansprüchen sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig. Dem Petitionsausschuss ist es aus

Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen. Dem Petenten steht es frei, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder die örtlichen Mietervereinigungen um Rechtsrat zu ersuchen.

Die Vorwürfe zu dem Verhalten der städtischen Bediensteten wurden in einem Anhörungs- und Erörterungstermin, der durch die Kommunalaufsicht durchgeführt wurde, glaubhaft entkräftet. Ein Fehlverhalten der Stadt konnte nicht belegt werden. Am 17.07.2013 hat sich die Stadt Korschenbroich mit dem Petenten durch Abschluss eines Mietvertrages über eine Ersatzwohnung geeinigt.

16-P-2013-03700-00

Meschede
Besoldung der Beamten
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition von Herrn D. zugrunde liegenden Umstände unterrichtet, soweit diese einen neuen Sachvortrag enthalten.

Soweit Herr D. in mehreren Stellenbesetzungsverfahren der Justizvollzugsanstalt Werl gegenüber Mitbewerbern zurückstehen musste, hat der Ausschuss keine Hinweise darauf, dass die zugrunde liegenden Besetzungsentscheidungen nicht gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Leistung, Eignung und Befähigung getroffen worden sind. Ebenso liegen den über Herrn D. erstellten Beurteilungen sachfremde Erwägungen nicht zugrunde.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Inanspruchnahme verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes durch Herrn D. auch im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht erfolglos geblieben ist.

Der in der Justizvollzugsanstalt Werl eingerichtete Betrieb „Arbeitstherapeutische Maßnahme“ erfüllt die formellen Voraussetzungen für die Übertragung einer Amtszulage bereits seit dem Jahr 2008. Soweit sich Herr D. gegen eine Anordnung aus dem Jahre 2007 wendet, eine nachträgliche Lohnbuchung zugunsten eines Inhaftierten vorzunehmen, hat der Ausschuss an deren Rechtmäßigkeit keine Zweifel.

Die für den 03.06.2013 durch den zuständigen Werkdienstleiter für die Bäckerei vorgenommene Dienstplanung beruhte auf sachlichen Erwägungen und ist nicht zu beanstanden. Ein schikanöses Verhalten der Dienstvorgesetzten vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.

Die Petition ist erledigt.

16-P-2013-03705-00

Duisburg

Einkommensteuer

Beitragsrückerstattungen mindern unabhängig von ihrer Bezeichnung und soweit sie auf die Basisabsicherung entfallen, die abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge in dem Jahr, in dem sie zufließen, da es insoweit an einer wirtschaftlichen Belastung des Steuerpflichtigen mit Beiträgen zu einer Krankenversicherung fehlt.

Zu den Beitragsrückerstattungen gehören auch Prämienzahlungen und Bonuszahlungen nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs. Erhält der Steuerpflichtige einen Teil seines für die Basiskrankenversicherung geleisteten Beitrags z. B. in Form einer Bonuszahlung für gesundheitsbewusstes Verhalten zurück, mindert diese Beitragsrückerstattung die im Jahr der Erstattung geleisteten Beiträge zur Basiskrankenversicherung. Die Krankenversicherung hat die Beitragsrückerstattung per Datensatz an die Finanzverwaltung zu melden und den Steuerpflichtigen über die Höhe der übermittelten Beiträge für das Beitragsjahr zu unterrichten.

Die Knappschaft hat die Bonuszahlung von 90 Euro somit zutreffend per Datenfernübertragung für den Veranlagungszeitraum 2012 übermittelt und den Petenten über die Höhe der übermittelten Beiträge unterrichtet. Die Einkommensteuererklärung 2012 liegt dem zuständigen Finanzamt noch nicht vor, so dass noch nicht feststeht, ob sich durch die Minderung der abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge um die Beitragsrückerstattung überhaupt eine steuerliche Auswirkung ergeben wird.

Sollten der Petent und seine Ehefrau wie in den vergangenen Veranlagungszeiträumen mit den erzielten Einkünften den Grundfreibetrag unterschreiten, würde sich die festgesetzte Einkommensteuer auch bei Berücksichtigung

der Beitragsrückerstattung weiterhin auf 0 Euro belaufen.

Eine Versteuerung der Beitragsrückerstattung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen kommt nicht in Betracht. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die im Veranlagungszeitraum 2011 vereinnahmte Erstattung von Beiträgen für die Ehefrau des Petenten in Höhe von 40 Euro bei den abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen mindernd berücksichtigt wurde.

16-P-2013-03714-00

Düsseldorf

Einkommensteuer

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.08.2013.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihn über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2013-03720-00

Büren

Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Die Entscheidungen der Ausländerbehörde sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03753-00

Siegburg

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, in welcher Weise die Kostausgabe und der Einkauf in der

Justizvollzugsanstalt Siegburg erfolgen und in welcher Form auf Beschwerden hinsichtlich der Qualität ausgegebener Lebensmittel reagiert wird.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, welche Möglichkeiten für einen Kostzuschlag bestehen und dass auf eine Gleichbehandlung bei der Kostausgabe geachtet wird.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03770-00

Bonn

Ordnungswesen

Polizei

Eine Anleinpflcht für Hunde besteht gemäß Bonner Straßenordnung nur im Bereich der städtischen Grünanlagen. Diese wird vom Ordnungsdienst im Rahmen seiner Kapazitäten überwacht.

Es gelten hingegen keine generellen Anleinpflchten auf Waldwegen – weder nach dem Landeshundegesetz noch nach dem Landesforstgesetz. Ungeachtet dessen haben Hundehalterinnen und -halter beim Ausführen von Hunden Rücksicht gegenüber anderen zu nehmen. Verstöße gegen das Rücksichtnahmegebot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen belegt werden.

Die Abwehr bzw. Notwehr gegenüber aggressiven Hunden, auch gegen nicht zumutbare Belästigungen, sind zulässig, aber nur im Rahmen des rechtlich Erlaubten. Das Mitführen einer Machete in der Öffentlichkeit zum Selbstschutz ist nicht zulässig. Die Auffassung des Petenten, freilaufende Hunde seien per se eine Bedrohung seiner Person, die er mittels Mitführen einer Machete abwehren darf, ist nicht von der Rechtsordnung gedeckt.

Die Kreispolizeibehörde Bonn wird alle Beamtinnen und Beamten der Polizeiwache Innenstadt in geeigneter Weise auf eine sachgerechte Rhetorik im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern hinweisen. Darüber hinaus haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten ergeben.

Im Übrigen hat der Petent seine Machete bislang bei der Polizei in Bonn nicht abgeholt,

obwohl ihm eine Rückgabe ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.08.2013.

16-P-2013-03784-00

Schmallenberg

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des Finanzministeriums vom 08.08.2013 und vom 07.10.2013.

16-P-2013-03791-00

Hürtgenwald

Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und stellt abschließend fest, dass die Petition nicht zulässig ist.

Die Petentin (die Gemeinde Hürtgenwald, der Bürgermeister) ist nicht befugt, sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen zu wenden. Gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes steht es jedermann zu, sich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretungen zu wenden. Unter Jedermann im Sinne dieses Artikels sind in erster Linie natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts zu verstehen. Dies trifft auf die Petentin nicht zu. Als kommunale Gebietskörperschaft und damit juristische Person des öffentlichen Rechts ist sie nicht Trägerin des Petitionsrechts.

Für die Petentin besteht die Möglichkeit, ihre Anregungen zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung durch einen Bericht an das Ministerium für Inneres und Kommunales zu übermitteln. Sie bedarf hierfür des Mittels des Petitionsrechts nicht. Die Gemeinde Hürtgenwald hat von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht. Mit Blick auf das vorrangige Petitionsverfahren wurde eine Antwort zurückgestellt. Das

Ministerium wird dies nach Abschluss des Petitionsverfahrens nachholen.

16-P-2013-03794-00

Sprockhövel
Einkommensteuer

Das Finanzministerium NRW hat im Juni 2013 Hinweise zu den Bearbeitungszeiten für Steuererklärungen auf die Internetseiten aller Festsetzungsfinanzämter in NRW aufgenommen. Die Finanzämter können regelmäßig erst Anfang März mit der Veranlagung der Einkommensteuer für das abgelaufene Jahr beginnen, da Arbeitgeber, Versicherungen und andere Institutionen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zum 28.02. Zeit haben, die für die Steuerberechnung benötigten Angaben elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Durch die direkte Übermittlung der Informationen an die Finanzverwaltung wird die Steuerveranlagung vereinfacht und Rückfragen der Finanzverwaltung an die Bürgerinnen und Bürger reduziert.

Je nach Komplexität des einzelnen Steuerfalls kann die Bearbeitungszeit zwischen fünf Wochen und sechs Monaten betragen. In besonders umfangreichen Fällen sogar noch länger. Auf der anderen Seite erhalten viele Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ihre Bescheide auch wesentlich schneller.

Inzwischen ist die Veranlagung des Petenten durchgeführt; der Bescheid datiert vom 25.07.2013. Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt 4,5 Monate. Die Bearbeitungszeit war unter anderem deshalb notwendig, da im Rahmen der maschinellen Vorprüfung u. a. Eintragungen zum Schulgeld als überprüfungsbedürftig erkannt und an den zuständigen Sachbearbeiter zur personellen Einzelfallprüfung weitergeleitet wurden. Dies erfordert mehr Zeit als in einem Standardfall. Hinzu kommt, dass die Steuererklärung Anfang März eingegangen ist und damit genau in dem Zeitraum, in dem ein erhöhter Erklärungseingang zu verzeichnen ist. Da die Steuererklärungen in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet werden, bildet sich hier zwangsläufig ein Arbeitsvorrat, der erst mit nachlassenden Steuererklärungseingängen abgearbeitet werden kann, denn die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nach der Periode höchsten Arbeitsanfalls bemessen, sondern ist begrenzt auf die im Jahresmittel erforderliche Personalstärke.

Die Bearbeitung der Steuererklärung erfolgte in einem normalen zeitlichen Rahmen. Die Bearbeitung durch das Finanzamt Hattingen ist nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03797-00

Recklinghausen
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat bezüglich der Förderung der beruflichen Eingliederung ergeben, dass sich die Bundesagentur für Arbeit und später das Jobcenter Kreis Recklinghausen intensiv um Herrn V. bemüht haben. Einige der Maßnahmen lehnte Herr V. von vornherein ab oder er brach sie nach sehr kurzer Zeit ab. Teilweise wurden Beschäftigungen auch seitens des Arbeitgebers beendet.

Herr V. verfügt nicht über die Anspruchsvoraussetzungen für einen Bildungsgutschein nach § 81 Abs. 2 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, da er nicht über einen Berufsabschluss verfügt bzw. nicht mehr als vier Jahre einer Beschäftigung in einer an- oder ungelerten Tätigkeit, die einem Berufsabschluss entspricht, nachgegangen ist.

Die Förderung eines Baumaschinenführerscheins in Form eines Bildungsgutscheins wurde Herrn V. durchaus in Aussicht gestellt, da er mündlich versicherte, sofort Arbeit bekommen zu können, sofern er diesen Führerschein hätte. Eine entsprechende Einstellungszusage legte er allerdings nicht vor.

Die konkreten Vorwürfe von Herrn V. gegen seine Fallmanagerin hat das Jobcenter Kreis Recklinghausen ausführlich geprüft und die Sachbearbeiterin, Frau M., befragt. Sie wies die erhobenen Vorwürfe weitestgehend ausdrücklich zurück.

Frau M. bestätigt, dass Herr V. tatsächlich erst 20 Minuten nach dem angegebenen Termin zum Gespräch gebeten wurde, da sie noch mit einem anderen Leistungsberechtigten beschäftigt war. Allerdings habe sie ihm einen neuen Termin angeboten, sofern die Verschiebung ihm Probleme machen würde.

Dem Petitionsausschuss ist die Klärung des tatsächlichen Gesprächsablaufs aufgrund der unterschiedlichen Schilderungen leider nicht möglich. Er empfiehlt jedoch Herrn V., auch in Zukunft vertrauensvoll mit der für ihn zuständigen Sachbearbeitung zusammenzuarbeiten.

16-P-2013-03798-00

Köln
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.09.2013.

16-P-2013-03804-00

Gütersloh
Baugenehmigungen
Bauordnung

Ein Bauherr hat einen Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die erteilten Baugenehmigungen für das Bauvorhaben auf dem Nachbargrundstück sind weder aus bauplanungs- noch aus bauordnungsrechtlicher Sicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige öffentlich-rechtliche Interessen der Petenten verletzt werden, haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-03805-00

Mönchengladbach
Beamtenrecht
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet.

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Einschränkungen von Herrn K. kann das Versäumnis ausnahmsweise als entschuldbar angesehen werden. Insofern bestehen keine Bedenken, zu den bei Antragstellung am 07.07.2010 noch nicht verjährten und darüber hinaus allen derzeit noch nicht abgerechneten Aufwendungen eine Beihilfe zu zahlen.

Sofern Herr W. sich weiterhin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sehen sollte, seine Beihilfeangelegenheit selbständig zu regeln, kann er sich jederzeit von einer anderen Person vertreten lassen. In diesem Fall müsste dem Landesamt für Besoldung und Versorgung eine entsprechende Vollmacht vorgelegt werden.

Als Ansprechpartner dienen in diesen Ausnahmefällen die Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragten und insbesondere die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Behörden, so dass für eventuelle Mobbingopfer in jeder Behörde die notwendige umfangreiche Unterstützung gewährleistet ist. Aktuell wird kein Bedarf für regelmäßige Supervisionen in Dienstgruppen gesehen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.09.2013.

16-P-2013-03818-00

Warendorf
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Die Prüfung hat ergeben, dass der Nachbar des Petenten bereit ist, auf der Grundlage der ihm erteilten Baugenehmigung die Terrassenüberdachung auf seinem Grundstück so zu errichten, dass die bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Gebäudeabschlusswand erfüllt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03825-00

Bad Honnef

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich die Rechtsanwältin von Frau W.-G. mit dem Jobcenter Rhein-Sieg im Rahmen des sozialgerichtlichen Verfahrens schriftlich auf einen zu erstattenden Betrag für die Umzugskosten geeinigt und damit das Beschwerde- und Widerspruchsverfahren für erledigt erklärt hat. Der diesbezügliche Beschluss des Landessozialgerichts steht noch aus und bleibt abzuwarten.

Im Übrigen war die Entscheidung des Jobcenters Rhein-Sieg, die Übernahme der beim alten Vermieter von Frau W.-G. bestehenden Mietschuld abzulehnen, da die Verantwortung für eine fristgerechte Kündigung bei Frau W.-G. lag, nicht zu beanstanden.

16-P-2013-03832-00

Schwerte

Einkommensteuer

Die vom Petenten anteilig übernommenen Betriebskosten eines anderen Miteigentümers wurden bei der Einkommensteuererklärung 2012 zutreffend nicht steuermindernd berücksichtigt. Für die Einkommensbesteuerung ist die Unterscheidung zwischen der Erwerbsphäre, die durch die einzelnen Einkunftsarten bestimmt wird, und der Privatsphäre (Sphäre der Einkommensverwendung) von zentraler Bedeutung. Hieraus folgt die Trennung zwischen den als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbaren Erwerbsaufwendungen und den nicht abziehbaren Privataufwendungen (Kosten der Lebensführung). Privataufwendungen können sich nur dann steuermindernd auswirken, wenn deren Abzug durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen). Der erwerbsmindernde Abzug von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben folgt aus dem objektiven Nettoprinzip, wonach nur das Nettoeinkommen (Erwerbseinnahmen abzüglich beruflicher bzw. betrieblicher Erwerbsaufwendungen) der Einkommensbesteuerung unterliegen. Aus dem vorgenannten Nettoprinzip folgt auch, dass Aufwendungen die Erwerbseinnahmen nicht mindern dürfen, soweit sie nicht durch die Einkunftserzielung veranlasst sind. Dies ergibt

sich klarstellend aus den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

Fallen im Zusammenhang mit der Vermietung einer Wohnung (Erwerbsphäre) Betriebs- und Verwaltungskosten an, stellen diese Aufwendungen Werbungskosten dar. Sie sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von den Einnahmen abzuziehen. Die Selbstnutzung von Wohneigentum (Privatsphäre) begründet hingegen keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Die anteilig für den zahlungsunfähigen Wohneigentümer übernommenen Betriebskosten sind den steuerlich nicht abziehbaren Kosten der Lebensführung zuzurechnen. Das Einkommensteuergesetz sieht für derartige Aufwendungen keinen Abzug als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vor.

16-P-2013-03833-00

Witten

Kommunalabgaben

Die Straße „Vossegge“ liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage. Nach den Bestimmungen des Straßenreinigungsgesetzes sind von den Gemeinden nur die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen zu reinigen, wobei die Reinigung auch die Winterwartung umfasst. Somit hat die Stadt Witten keine Verpflichtung, den Winterdienst im Außenbezirk sicherzustellen. Soweit in den Vorjahren vereinzelt Winterdienstleistungen auf der „Vossegge“ durch die Stadt Witten (z. B. zur gefahrloseren Befahrung der Straße mit Müllfahrzeugen) erbracht wurden, sind diese lediglich auf freiwilliger Basis erfolgt. Ein Rechtsanspruch resultiert daraus nicht.

Da die Eigentümer der durch die Straße „Vossegge“ erschlossenen Grundstücke nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden, ist es zumutbar, dass sie auch in Eigeninitiative die Wahrnehmung eines notfalls erforderlichen Winterdienstes für diese Straße organisieren.

Da der Petent nicht Eigentümer eines durch die Straße „Vossegge“ erschlossenen Grundstücks ist, gehört er nicht zu dem gebührenpflichtigen Personenkreis. Da insoweit zwischen der Stadt Witten und dem Petenten keine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung über Abfallgebühren besteht, stellt sich die Frage einer Gebührenerstattung

seitens der Stadt an den Petenten nicht. Dieser könnte allenfalls im Rahmen seines Mietverhältnisses gegenüber seinem Vermieter als gebührenpflichtigen Grundstücks-/Wohnungseigentümer einen privatrechtlichen Erstattungsanspruch verfolgen.

Hinsichtlich der Abfuhr der sogenannten „Gelben Tonne“ ist den Kommunen nach der Verpackungsverordnung die Betreiberrolle für das „Duale System“ in seiner Gesamtheit nicht zugewiesen. Dieses hat zur Konsequenz, dass die Kommunen für die Abfuhr der „Gelben Tonne“ keine Gebühren erheben können.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Witten, eine Erstattung von Abfallgebühren an den Petenten abzulehnen, sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent darüber hinaus anführt, er sei von dem in seiner Angelegenheit zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Witten unfreundlich behandelt worden, hat die Prüfung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben. Die Eingaben des Petenten wurden zeitnah vom zuständigen Sachbearbeiter schriftlich beantwortet.

16-P-2013-03837-00

Möhnesee
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Ermittlungen in dem Verfahren 312 Js 176/11 gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm die hiergegen gerichtete Beschwerde durch Bescheid vom 21.08.2012 zurückgewiesen hat.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss im Übrigen verwehrt, die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-03841-00

Bielefeld
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den beruflichen Werdegang von Herrn P. im Schuldienst unterrichtet. Eine befristete Beschäftigung als Vertretungslehrer ist aufgrund der endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahmeregelung ist jedoch nach Prüfung des Einzelfalles durch die Bezirksregierung möglich.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat seinen Rechtsanwälten mitgeteilt, dass Herr P. sich jederzeit ohne Einschränkung wieder auf ausgeschriebene Vertretungsstellen bewerben kann. Aufgrund des derzeitigen Überhangs an Bewerberinnen und Bewerbern mit Zweiter Staatsprüfung sind die Chancen, im Rahmen der Bestenauslese ausgewählt zu werden, geringer geworden.

Darüber hinaus steht Herrn P. noch die Möglichkeit offen, durch Ablegen einer Ersten Staatsprüfung in einem anderen Lehramt und Absolvieren eines weiteren Vorbereitungsdienstes für dieses Lehramt eine Lehramtsbefähigung zu erhalten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.08.2013 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-03842-00

Mettmann
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Personalmaßnahmen unterrichtet, mit denen die Bezirksregierung Düsseldorf die Unterrichtsversorgung der Carl-Fuhlrott-Realschule zum Schuljahr 2013/2014 sicherstellt.

Die abweichenden Vorgaben zur Klassengröße wie auch bei den Schüler-Lehrer-Relationen sind unter anderem in den unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen der Schulformen begründet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 09.07.2013.

16-P-2013-03843-00

Neukirchen-Vluyn
Ordnungswesen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht zu beanstanden ist. Die Rechtslage wurde dem Petenten mit Schreiben der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 29.05.2013 ausführlich und zutreffend dargelegt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.08.2013.

16-P-2013-03846-00

Berlin
Rechtspflege
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg das Erforderliche veranlasst hat, soweit die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Duisburg Grund zu Beanstandungen gibt.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Duisburg hat über die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen eine Dezernentin der Staatsanwaltschaft Duisburg zwischenzeitlich entschieden und dem Petenten hierüber einen Bescheid erteilt.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf ist mit der Prüfung der von der Staatsanwaltschaft Duisburg verfügten Einstellung des Verfahrens 165 Js 92/13 befasst. Er wird den Petenten über das Ergebnis seiner Prüfung unterrichten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03852-00

Erfstadt
Einkommensteuer

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist keine Notwendigkeit erkennbar, die bestehenden Regelungen zur Berechnung von Altersteilzeitbezügen bei Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kommunen abzuändern.

Die vorgetragenen Bedenken des Petenten werden nicht geteilt.

Durch die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei der Altersteilzeit wird die Berechnung des Altersteilzeitzuschlags geregelt. Danach wird der Zuschlag den Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit zusätzlich zu ihren Teilzeitbezügen gewährt. Der Zuschlag soll das Nettogehalt der Beschäftigten in Altersteilzeit auf 83 % des regelmäßigen Nettogehalts während der Vollzeitbeschäftigung aufstocken. Dieses regelmäßige Nettogehalt wird als Berechnungsgröße aus dem bisherigen Bruttogehalt eines Vollzeitbeschäftigten gebildet, welches nur um die Lohnsteuer der individuellen Steuerklasse, den Solidaritätszuschlag und um einen pauschalen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer zu vermindern ist. Einkommensteuerrechtliche Freibeträge (wie z. B. der Altersentlastungsbetrag), eventuell zu zahlende Kirchensteuer und andere Individuelle steuerliche Merkmale bleiben hierbei außer Ansatz. Von diesem fiktiven Wert werden 83 % angesetzt.

Das tatsächliche Nettogehalt aus dem Arbeitsumfang des Beschäftigten in Altersteilzeit ergibt sich dagegen aus dem „normalen“ Steuerabzug, also auch unter Berücksichtigung einkommensteuerrechtlicher Freibeträge wie dem Altersentlastungsbetrag. Der Altersentlastungsbetrag wird einem Steuerpflichtigen ab dem Jahr gewährt, das auf die Vollendung seines 64. Lebensjahres folgt. Er berechnet sich aus 40 % des jährlichen Arbeitslohns und der Summe der weiteren Einkünfte und ist auf einen jährlichen Höchstbetrag begrenzt.

Im Falle des Petenten, der im Jahre 2012 64 Jahre alt geworden ist, liegt dieser bei 1.292 Euro pro Jahr. Die Differenz aus den beiden so ermittelten Nettoeinkünften stellt den

Altersteilzeitzuschlag dar. Da der Altersentlastungsbetrag die Steuerbelastung der tatsächlichen Teilzeitbezüge vermindert, das fiktive Nettogehalt von 83 % als Berechnungsgröße aber gleich hoch bleibt, führt der Altersentlastungsbetrag zu einem höheren Netto der Teilzeitbezüge und damit zu einem niedrigeren Altersteilzeitzuschlag in gleichem Umfang. Die Gesamtbezüge des Beschäftigten in Altersteilzeit vermindern sich insgesamt also nicht; eine Schlechterstellung findet damit nicht statt.

Das regelmäßige Nettogehalt als Berechnungsgröße ohne Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Verhältnisse der Beschäftigten zu ermitteln, wie es die Altersteilzeitzuschlagsverordnung vorsieht, entspricht dem Sinn und Zweck des Altersteilzeitzuschlags. Der Zuschlag hat keinen Alimentationscharakter, sondern vielmehr eine Anreizfunktion, von den Regelungen der Altersteilzeit Gebrauch zu machen. Es entspräche nicht dem Charakter und der Intention des Altersteilzeitzuschlags, alle Änderungen in der persönlichen Besteuerung der Beamtin oder des Beamten im Positiven wie im Negativen exakt abzubilden oder auszugleichen.

16-P-2013-03865-00

Wermelskirchen
Ordnungswesen
Hundesteuer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Vorgehen der Ordnungsbehörde ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus besteht derzeit keine Veranlassung, die Heranziehung von Frau E. zur Zahlung einer erhöhten Hundesteuer für die Haltung des Hundes „Puma“ zu beanstanden.

Die Angelegenheit war und ist Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Verfahren. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Ausgang der Verfahren bleibt daher abzuwarten.

Die von Frau E. angestrebte Korrektur der bisherigen Kostenrechnungen ist nicht

geboten. Vielmehr sind die bislang entstandenen Gerichtskosten in den insgesamt sechs Verfahren tatsächlich entstanden, korrekt berechnet und somit nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03921-00

Düsseldorf
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung der mit dem fraglichen Verfahren befassten Polizeibediensteten ergeben haben. Gleichwohl wird das Polizeipräsidium Düsseldorf erneut Kontakt zu den Petenten aufnehmen, um Anlass und Verlauf des fraglichen Einsatzes nochmals zu erläutern und das eigene Bedauern über das Missverständnis und die damit verbundenen Belastungen für die Petenten zum Ausdruck zu bringen.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat das Ermittlungsverfahren zur Strafanzeige des Petenten gegen die beiden Polizeivollzugsbeamten mangels hinreichenden Verdachts einer strafbaren Handlung eingestellt. Zwischenzeitlich hat der Petent gegen die Verfahrenseinstellung Rechtsmittel eingelegt. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

16-P-2013-03922-00

Bergkamen
Abgabenordnung

Das Finanzamt war berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen für die Umsatzsteuervoranmeldung für das IV. Quartal 2012 zu schätzen, da der Petent trotz Aufforderung nicht fristgerecht eine Voranmeldung eingereicht hatte. Die vom Petenten am 07.04.2013 übermittelte Umsatzsteuervoranmeldung ist eine Steueranmeldung, mit der eine Steuervergütung geltend gemacht wird. Sie

steht erst mit Zustimmung durch die Finanzbehörde einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Das Finanzamt war berechtigt, die geltend gemachten Beträge zu prüfen und Unterlagen anzufordern. Das Finanzamt konnte dem Umsatzsteuerguthaben für das I. Quartal 2013 erst nach Einreichen der Rechnung durch den Petenten zustimmen, da erst zu diesem Zeitpunkt eine Prüfung des von ihm geltend gemachten Vorsteuerüberschusses möglich war. Die ihm gesetzte Frist hat er dabei nicht eingehalten.

Die Steuerforderungen waren fällig und vollstreckbar. Das Finanzamt verzichtete vorliegend auf eine vorherige Mahnung bzw. Vollstreckungsankündigung. Das einfache Unterlassen einer Mahnung ohne das Anstellen von Ermessenserwägungen durch die Finanzbehörde war allerdings ein Ermessensfehlgebrauch und führte damit zur Rechtswidrigkeit der darauf ohne Mahnung getroffenen Vollstreckungsmaßnahme.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung hat sich jedoch mit der Drittschuldnerzahlung erledigt. Die Beträge, die der Vollstreckungsmaßnahme zugrunde lagen, können daher nicht erstattet werden.

Das Unterlassen der Mahnung stellt gleichwohl keine unrichtige Sachbehandlung dar, so dass eine Erstattung der Kosten ausscheidet.

Das Finanzamt wird sich bei dem Petenten entschuldigen und seine Bank entsprechend informieren.

16-P-2013-03928-00

Bad Salzuflen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das von der Staatsanwaltschaft Bielefeld gegen die Verantwortlichen der Firma I. geführte Ermittlungsverfahren unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht in der Lage, die von dem Petenten aufgeworfene Frage der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatz zu klären. Rechtsauskünfte oder gar eine Rechtsberatung dürfen vom Petitionsausschuss nicht erteilt bzw. durchgeführt werden. Herrn K. kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Das örtlich zuständige Amtsgericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03937-00

Viersen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn F. unterrichtet und festgestellt, dass seine Beschwerde berechtigt ist.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hatte im Frühjahr dieses Jahres erheblich gestiegene Einstellungszahlen im Hochschulbereich zu bewältigen und hat gleichzeitig zum Abrechnungsmonat April 2013 im Rahmen der Einführung eines neuen Bezügeabrechnungssystems die Gehaltszahlungen der Hochschulen und Universitäten auf das neue Verfahren umgestellt. Die Verfahrensumstellung ist inzwischen abgeschlossen.

Bei allen verspäteten Zahlungsaufnahmen sind mit der Aufnahme des Zahlfalls Abschlagszahlungen erfolgt. Auch Herrn F. ist am 22.05.2013 ein Abschlag von 700 Euro überwiesen worden.

Zur Vermeidung erneuter Verzögerungen bei den anstehenden Gehaltszahlungen von neu- und wiedereingestellten Hochschulbeschäftigten im Herbst 2013 hat das Landesamt zwischenzeitlich Maßnahmen veranlasst, die in enger Abstimmung mit den Personalakten führenden Stellen der Hochschulen eine zeitgerechte Verarbeitung der Meldungen sicherstellen sollen.

16-P-2013-03939-01

Monschau
Straßenbau

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 27.08.2013 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2013-03940-00

Mülheim a.d.R.
Grunderwerbsteuer

Dem Wunsch der Petentin auf Reduzierung der Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung um den Wert des im Rahmen des Kaufvertrags mitveräußerten Inventars (Küche) wurde im Rahmen des Einspruchsverfahrens durch das Finanzamt Mülheim/Ruhr stattgegeben.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2013-03944-00

Meckenheim
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vermag dem Begehren zu Recht nicht zu entsprechen. Die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wurden nach Prüfung und Anhörung der Petenten von der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises mit Ordnungsverfügung vom 25.03.2013 abgelehnt. Hiergegen hat der Bevollmächtigte der Petenten Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Rahmen seiner eingehenden Prüfung bereits festgestellt, dass die beantragten Aufenthaltserlaubnisse rechtsfehlerfrei versagt wurden. Ebenso vertritt das Verwaltungsgericht die Auffassung, dass die Petenten einen Ausweisungsgrund nach dem Aufenthaltsgesetz verwirklicht haben, da sie mit einem Schengen-Visum für einen Besuchsaufenthalt, nicht aber mit einem zum Zweck der Familienzusammenführung erteilten nationalen Visum eingereist sind. Schließlich wird auch das zwischenzeitlich vorgelegte Attest des Petenten als gänzlich unsubstantiiert und nicht verwertbar erachtet. Dementsprechend ist das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass auch die beantragte Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis rechtsfehlerfrei versagt wurde.

Auch die aktuell vorgelegten Atteste vermögen hier nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen, da nach wie vor nicht ersichtlich ist, dass der Petent auf den durchgängigen Beistand der Petentin angewiesen ist. Eine vorübergehende Betreuung könnte erforderlichenfalls auch durch Dritte erfolgen. Eine Pflegebedürftigkeit wurde bisher nicht nachgewiesen. Für den Fall, dass tatsächlich Pflege erforderlich wäre, gibt es grundsätzlich

ausreichend qualifizierte Dienste, die eine Kurzzeitpflege übernehmen könnten.

Vor diesem Hintergrund kann der Petentin nur empfohlen werden, freiwillig aus dem Bundesgebiet auszureisen und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung zu beantragen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Köln und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-03945-00

Breckerfeld
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält die Petentin je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 26.08.2013 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Hagen vom 14.08.2013.

16-P-2013-03951-00

Itzehoe
Beförderung von Personen

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs und die Aufgabenträger - dies sind Kreise, kreisfreie Städte und Zweckverbände - durch finanzielle Förderungen. Geregelt wird die Förderung vor allem mit dem Gesetz über den öffentlichen

Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
(ÖPNVG NRW).

Insbesondere für den ÖPNV mit Bussen und Straßenbahnen stellt das Land den Kreisen, kreisfreien Städten und einigen kreisangehörigen Städten eine jährliche ÖPNV-Pauschale in Höhe von 110 Mio. Euro zur Verfügung. 90 % der Mittel werden vom Land auf die Aufgabenträger auf der Basis der kapazitäts- und qualitätsbezogen gewichteten ÖPNV-Betriebsleistungen verteilt. Dabei werden die Betriebsleistungen vollklimatisierter Busse um den Faktor 0,1 höher bewertet. Hierdurch besteht ein Anreiz zum Einsatz solcher Busse. Viele der für den ÖPNV in Nordrhein-Westfalen zuständigen kommunalen Aufgabenträger gewähren auch höhere Zuschüsse an die Verkehrsunternehmen, wenn diese vollklimatisierte Fahrzeuge einsetzen.

16-P-2013-03956-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.08.2013 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Mönchengladbach vom 25.07.2013.

16-P-2013-03957-00

Bestwig
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatskanzlei zugesagt hat, sein zweites Schreiben und die darin gestellten Fragen zu beantworten.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 21.08.2013.

16-P-2013-03963-00

Siegen
Jugendhilfe

Das Petitionsverfahren ist kostenfrei. Eine Entscheidung über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für das Petitionsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Die Petition bemängelt in erster Linie die bisherigen Entscheidungen des Familiengerichts zum Umgangsausschluss für den Petenten mit seinen Kindern. Aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes gewährten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Grundlage für den Umgangsausschluss mag jedoch die Verurteilung des Petenten wegen Misshandlung eines Schutzbefohlenen sein.

Soweit Entscheidungen des Jugendamts bemängelt werden, hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass gegen die getroffenen Maßnahmen keine rechtlichen Bedenken bestehen. Das Jugendamt hat der Familie Beratungsleistungen angeboten, konnte jedoch zu keiner einvernehmlichen außergerichtlichen Umgangsregelung beitragen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03971-00

Oerlinghausen
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und die ergangenen Entscheidungen des Amts- und Landgerichts Paderborn zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die von dem Petenten erstatteten Strafanzeigen gegen die

an der Entscheidung über den Widerruf der ihm gewährten Strafaussetzung zur Bewährung beteiligten Richter des Amts- und Landgerichts Paderborn der Staatsanwaltschaft Paderborn keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben haben und seine hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Er hat ebenso von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Präsident des Landgerichts Detmold von einer Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 03.04.2013 abgesehen hat.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent offensichtlich Strafanzeige gegen die Ministerpräsidentin bei der Staatsanwaltschaft Duisburg erstattet hat. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne der Anliegen des Petenten tätig zu werden oder der Landesregierung (JM) Maßnahmen zu empfehlen.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden zukünftig nicht mehr bearbeitet.

16-P-2013-03980-00

Frechen

Schulen

Gesundheitsfürsorge

Die Wiedereinführung von Raucherecken auf dem Schulgrundstück ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

Die Verhinderung von Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen obliegt den zuständigen Ordnungsbehörden. Der Schule kommt allerdings im bestimmten Umfang die Aufgabe zu, Schülerinnen und Schüler auf mögliche Gefährdungen beim Verlassen des Schulgrundstücks hinzuweisen und Rücksicht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern anzumahnen. Vorliegend gibt es keine Erkenntnisse, dass die Schule diesem Auftrag nicht nachgekommen ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.08.2013.

16-P-2013-03988-00

Recklinghausen

Einkommensteuer

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, dass der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird. Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen notwendig sind und einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.

Nach der früheren ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) war die Zwangsläufigkeit bei Zivilprozesskosten regelmäßig zu verneinen. Unter Änderung seiner Rechtsprechung hat der BFH 2011 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses, unabhängig von dessen Gegenstand, bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden können. Einschränkend weist er darauf hin, dass entsprechende Aufwendungen lediglich dann zwangsläufig sind, wenn die Prozessführung ausreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Eine Berücksichtigung der Prozesskosten des Petenten aufgrund der geänderten Rechtsprechung bei der Einkommensteuerfestsetzung für 2011 scheidet bereits daran, dass diese Kosten in den Vorjahren geleistet worden sind. Ausgaben können lediglich im Jahr der Verausgabung bei den außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Da die beantragten Aufwendungen unstrittig nicht in 2011, sondern in den Vorjahren (2008 bis 2010) geleistet worden sind, scheidet ein Abzug der Kosten im Kalenderjahr 2011 generell aus. Bedingt durch die Bestandskraft der Einkommensteuerfestsetzungen für die Kalenderjahre 2008 bis 2010 scheidet eine Berücksichtigung auch im Jahr der Zahlung aus, auch wenn im Kalenderjahr 2008 irrtümlich ein Teilbetrag der Prozesskosten von 500 € zum Ansatz kam. Die Änderung der Rechtsprechung des BFH rechtfertigt nach den Vorschriften der Abgabenordnung keine Korrektur bereits bestandskräftiger Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass die Finanzverwaltung die geänderte Rechtsprechung des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwendet (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20.12.2011).

Ferner hat der Gesetzgeber durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 ab 2013 gesetzlich klargestellt, dass Prozesskosten grundsätzlich vom Abzug als außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen sind.

16-P-2013-03990-00

Herne

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Unterbringung von Herrn S. in einer gesicherten Einrichtung außerhalb des klinisch-forensischen Umfelds angestrebt wird und eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung aktuell nicht umsetzbar ist.

Herr S. hat in der Zwischenzeit das von ihm begehrte Gutachten erhalten. Die Maßregelvollzugsklinik Herne überprüft regelmäßig, inwieweit die psychische Störung in ihrer Schwere fortbesteht sowie welche Behandlungsmaßnahmen diese bessern können. Herr S. war bislang nicht bereit, mit den therapeutischen Beschäftigten zu sprechen.

Seine Beschwerde zu dem Verhalten der Klinik im Hinblick auf seine Zahnentzündung ist dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bochum zur Prüfung zugeleitet worden. Die Klinik hat glaubhaft nachgewiesen, dass Herr S. mehrfach zu der Behandlung seiner Zahnprobleme motiviert wurde, die er jedoch abgelehnt hat. Herr S. befindet sich nicht in akuter Lebensgefahr.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben und auf anstehende gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Sein Vorschlag zur Änderung der Verfahrensbestimmungen zur Auswahl von Sachverständigen betrifft Bundesrecht. Insofern empfiehlt ihm der Ausschuss, sich mit diesem Anliegen an den Deutschen Bundestag zu wenden.

16-P-2013-03992-00

Nufringen

Einkommensteuer

Bei den vom Petenten vorgelegten Unterlagen aus den Jahren 1993 bis 1995 handelt es sich offenbar um Buchungsunterlagen eines Notaranderkontos, die den Schluss zulassen, dass der im Zusammenhang mit dem Erwerb der Rückübertragungsansprüche durch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) fällige Kaufpreis am 16.09.1993 auf ein Notaranderkonto eingezahlt wurde. Die eingezahlte Summe wurde durch den Notar in der Folgezeit offensichtlich bei der Dortmunder Volksbank verzinslich angelegt. Die monatlichen Gutschriften entsprechen im Verhältnis zur Anlagesumme dem in den Jahren 1993 bis 1994 üblichen Zinssatz zwischen 4 % und 5 % für gesicherte Bankeinlagen. Am 02.02.1995 waren offenbar die Voraussetzungen zur Auszahlung des Veräußerungsentgelts erfüllt, da an diesem Tag eine Ausgabe „Veräußerin der Rückübertragungsansprüche“ vermerkt wurde.

Für bestimmte Kapitalerträge (u. a. Zinserträge bei einer Bank), die nach dem 31.12.1992 zufließen, war bis zur Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 ein Steuerabzug von 30 % (Zinsabschlagsteuer) durch die auszahlende Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Dortmunder Volksbank war bei diesem Sachverhalt verpflichtet, auf die monatlichen Zinsgutschriften einen Steuerabzug von 30 % der Zinseinnahmen einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Dortmunder Volksbank war verpflichtet, den für alle Kunden vorgenommenen Steuerabzug gesammelt jeweils zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt abzuführen. Eine Aufschlüsselung der Gesamtzahlung auf die einzelnen Kunden ist dabei ausgeschlossen, sodass das Finanzamt Dortmund-West nicht in der Lage sein wird, zu den Zinszahlungen weitere Informationen zu liefern.

Für die Besteuerung des Bruders des Petenten ist zudem nicht das Finanzamt Dortmund-West, sondern das

Wohnsitzfinanzamt (derzeit Finanzamt Böblingen) örtlich zuständig, so dass etwaige Auskünfte über Zinseinkünfte des Bruders dort einzuholen wären.

Mögliche Auskünfte über die von der GbR erzielten Einkünfte könnten beim für die GbR zuständigen Finanzamt erfragt werden. Die Angaben des Petenten lassen jedoch keine abschließende Beurteilung hinsichtlich der Zuständigkeit zu. Nach den Regelungen der Abgabenordnung ist bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.

16-P-2013-03998-00

Erkrath

Feuerschutzwesen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Nutzung von blauem Blinklicht in Verbindung mit dem Einsatzhorn auf Einsatzfahrten der Feuerwehr und mit Fahrzeugen des Rettungsdienstes ist durch die Straßenverkehrsordnung grundsätzlich hinreichend beschrieben. Durch Ergänzung im Erlass zur Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatzkraftfahrzeugen der Feuerwehren, der Einheiten und Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Rettungsdienstes wird deutlich, dass eine alleinige Nutzung von blauem Blinklicht auf Fahrten, in denen höchste Eile geboten ist um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten, nicht zulässig ist.

Die Notwendigkeit der vom Petenten beklagten durchgehenden Nutzung von blauem Blinklicht und Martinshorn ist somit ausreichend rechtlich begründet. Ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung und das Landesimmissionsschutzgesetz kann nicht festgestellt werden.

Die jährlichen Kraftfahrerbelehrungen werden mit einem Schwerpunkt auf die Bedeutung und Möglichkeiten des Einsatzes von Blaulicht und Martinshorn durchgeführt.

Das Verhalten der Feuerwehr Erkrath ist daher nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04003-00

Wenden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und die der Petition zugrundeliegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Siegen die aufgrund von Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren 12 Js 506/11 und 12 Js 391/13 eingestellt sowie in dem aufgrund einer weiteren Strafanzeige des Petenten angelegten Verfahren 12 Js 272/12 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat, und davon Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Hamm - vorbehaltlich der Zustimmung des Amtsgerichts Olpe - abweichend von der getroffenen Entschließung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens 12 Js 431/12 wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Körperverletzung und des Ausstellens eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses auf § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung stützen und den Petenten entsprechend bescheiden wird.

Die Staatsanwaltschaft Siegen wird dem Petenten in den weiterhin anhängigen Ermittlungsverfahren 13 Js 332/13 und 12 Js 416/13 nach Abschluss der Ermittlungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einen Bescheid erteilen, falls es nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage kommen sollte.

Soweit der Petent in dem Verfahren 12 Js 506/11 Strafanzeige gegen den Dezernenten der Staatsanwaltschaft Siegen erstattet hat, wird der Generalstaatsanwalt in Hamm die Leitende Oberstaatsanwältin in Siegen um Prüfung bitten, ob insoweit Anlass zu Maßnahmen besteht.

Dass das Vorbringen des Petenten dem Generalstaatsanwalt in Hamm und dem Justizministerium im Übrigen zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat, ist nicht zu beanstanden.

Grund zu der Annahme, dass den Hinweisen des Petenten im Schreiben vom 25.07.2012 an das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung nicht nachgegangen wurde, besteht nicht.

Weitere Maßnahmen hält der Ausschuss nicht für erforderlich.

16-P-2013-04005-00

Düsseldorf
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, aus denen die von Frau I. gewünschte Änderung der Beihilfebestimmungen hinsichtlich der Erstattung der Investitionskosten bei vollstationärer Pflege nicht möglich ist, unterrichtet.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er derzeit nicht.

Frau I. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.09.2013.

16-P-2013-04008-00

Ratingen
Schulen

Nach § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchulG) in Verbindung mit § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG legt der Schulträger die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen und Teilstandorte fest. Eine rechtsfehlerhafte Anwendung der Vorschriften durch die Stadt Ratingen als Schulträger liegt nicht vor.

16-P-2013-04023-00

Sprockhövel
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Schule und Weiterbildung) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich.

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Nord ist vor der Beschlussfassung über den Schulentwicklungsplan und die Schließung der GGs Nord im März 2011 beteiligt worden. Die im Schreiben der GGs Nord vom 25.01.2011 vorgebrachten Anregungen zur Übernahme von zwei Klassen - statt wie zunächst vorgesehen nur einer Klasse - in die Grundschule Börgersbruch, sind bei der Beschlussfassung über die Schließung berücksichtigt worden.

Vor der Beratung und Beschlussfassung über die Auswirkungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes im Ausschuss für Jugendhilfe und Schule, im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rat der Stadt Sprockhövel haben zwei Schulkonferenzen in der GGs Nord zu diesem Thema und einer möglichen Aufhebung des Schließungsbeschlusses der GGs Nord stattgefunden. Soweit möglich, sind inhaltliche Anregungen und Aspekte der Eltern aufgegriffen und berücksichtigt worden. Die Beteiligung der Schulkonferenz hat damit stattgefunden, auch wenn nicht alle Wünsche, insbesondere der zur Aufrechterhaltung der Schule, Berücksichtigung finden konnten.

16-P-2013-04027-00

Herdecke
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Vorgehen des Landesamts für Besoldung und Versorgung zur Berechnungen der Unterhaltsbeihilfen für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht zu beanstanden ist.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.08.2013.

16-P-2013-04030-00

Drolshagen
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) die von Herrn H.

angesprochenen Überlegungen und Anregungen zum § 70 des Landesbeamtengesetzes in den Diskussionsprozess zur Modernisierung des Dienstrechts einbeziehen wird. Das Ergebnis des Prozesses bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Unterausschuss für Personal als Material überwiesen.

16-P-2013-04033-00

Alpen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn H. unterrichtet.

Die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung ist, wie dies auch durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in dieser Sache bestätigt wurde, rechtlich nicht zu beanstanden.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.08.2013.

16-P-2013-04034-00

Fröndenberg

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet und festgestellt, dass das Vorgehen des Justizvollzugskrankenhauses (JVK) Fröndenberg und des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) nicht zu beanstanden ist. Das Dienstwohnungsverhältnis zwischen dem JVK Fröndenberg und Herrn S. endete auf rechtmäßige Weise mit dem Widerruf der Zuweisung.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der BLB NRW Herrn S. einen Mietvertrag zu ortsüblichen Mietkonditionen angeboten hat, um ihm und seiner Familie einen weiteren Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Der Mietzins ist mit Hilfe eines aktuellen Gutachtens sowie unter Berücksichtigung der Bestandsmieten ermittelt worden. Das JVK Fröndenberg ist seiner Fürsorgepflicht

gegenüber den Landesbediensteten in vollem Umfang nachgekommen.

Der BLB NRW war berechtigt, die Liegenschaft zu veräußern, da die Grundstücke nicht mehr zur Erfüllung der Aufgaben des Landes benötigt werden. Eine Vermietung von Wohnraum gehört nicht zu den Kernaufgaben des BLB NRW. Über den geplanten Verkauf sind die ehemaligen Dienstwohnungsinhaber und Mieter frühzeitig im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterrichtet worden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr S. im Dezember 2012 einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit unterzeichnet hat.

Der notarielle Kaufvertrag über die Liegenschaft wurde am 27.05.2013 geschlossen. Es gilt der Grundsatz „Kauf bricht nicht Miete“: Wird der vermietete Wohnraum nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber anstelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten gemäß § 566 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein. Der bestehende Mietvertrag geht daher vollständig auf den Erwerber über. Den Mietern von Wohnraum wird insoweit Bestandsschutz gewährt. Die Mieterschutzvorschriften des BGB sind anwendbar. Herr S. ist daher gegenüber dem Erwerber nicht schutzlos gestellt.

Eine Aussage über den zukünftigen Umgang des Erwerbers mit den Häusern kann nicht getätigt werden. Aus dem Internetauftritt des Erwerbers lässt sich allerdings entnehmen, dass dieser einen Immobilienbestand zum Zwecke der Vermietung unterhält.

16-P-2013-04036-00

Heinsberg

Kindergartenwesen

Nach dem Kinderbildungsgesetz ist es Aufgabe des Rates der Kindertageseinrichtung, Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Dies hat der Rat der städtischen Kindertageseinrichtung in Heinsberg-Karken getan. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der Prioritäten für die Vergabe von Plätzen oder der Definition des Begriffs der Berufstätigkeit steht dem Land nicht zu.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn Dr. K. eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Heinsberg, um zu klären, ob nach Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 nicht doch eine ganztägige Betreuung seines Sohnes ermöglicht werden kann.

16-P-2013-04038-00

Lippstadt
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn P. und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich des gerichtlichen Rechtsschutzes in Angelegenheiten des Maßregelvollzugs ist nicht erkennbar.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr R. inzwischen durch das LWL-ZFP Lippstadt nochmals mündlich in verständlicher Form über die aktuelle Rechtslage informiert wurde.

16-P-2013-04042-00

Sankt Augustin
Ordnungswidrigkeiten

Der Petent begehrt die Einführung eines Bußgeldsystems für schwerwiegende Verkehrsordnungswidrigkeiten, das statt feststehender Bußgelder für bestimmte Verstöße ein an den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen orientiertes Tagessatzsystem vorsieht.

Die Geldbuße hat zwar repressiven Charakter, ist aber keine Kriminalstrafe. Ihr fehlt das mit der Strafe notwendigerweise verbundene sozialetische Unwerturteil. Ihr Zweck ist es nicht, einen Ausgleich für schuldhaftes Handeln herbeizuführen, sondern eine bestimmte Ordnung durchzusetzen. Die Geldbuße ist deshalb ein mit einer Sanktion verbundener, spürbarer Pflichtenappell an den Betroffenen, auch die im Vorfeld des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes errichteten Ge- und Verbote zu beachten.

Demgegenüber bietet das Tagessatzsystem die Möglichkeit, durch die Zahl der Tagessätze - ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse - die Schwere des begangenen Unrechts auszudrücken.

Wegen der unterschiedlichen Regelungsziele von Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht kommt eine Übertragung des strafrechtlichen Tagessatzsystems in das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht in Betracht. Die Ahndung schwerwiegender Verkehrsverstöße ist jedoch nicht auf die Festsetzung von Geldbußen beschränkt. Erhebliche Geschwindigkeitsverstöße werden zusätzlich mit Fahrverboten geahndet und die fortgesetzte Begehung von Geschwindigkeitsverstößen kann zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04043-00

Bad Honnef
Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage abschließend fest, dass die in der Petition geäußerten Bedenken im Hinblick auf das Schornsteinfegerrecht nicht bestehen und dass keine Veranlassung gegeben ist, der Landesregierung (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 04.09.2013.

16-P-2013-04047-00

Gelsenkirchen
Straßenverkehr

Aufgrund einer Trunkenheitsfahrt wurde dem Petenten die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von sechs Monaten verhängt. Aufgrund der Bedenken wegen der Trunkenheitsfahrt ordnete die Fahrerlaubnisbehörde vor Neuerteilung die Beibringung eines medizinisch psychologischen Gutachtens an, das jedoch ein für den Petenten negatives Ergebnis brachte. Mit Urteil des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer wurde der Petent wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in vier Fällen verurteilt.

Mit dem nunmehr beim Petenten festgestellten Wert von 13 ng/ml THC ist der von ständiger Rechtsprechung festgelegte Wert von 1 ng/ml THC erheblich überschritten. Damit steht zweifelsfrei fest, dass der Petent ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04048-00

Köln

Abgabenordnung

Das Finanzamt schätzte die Besteuerungsgrundlagen der Petentin zu Recht, da die Petentin ihrer Verpflichtung, Umsatzsteuervoranmeldungen einzureichen, nicht fristgerecht nachkam. Die Umsatzsteuern sind mittlerweile festgesetzt worden.

Die Finanzbehörden sind nach der Abgabenordnung nicht nur berechtigt, sondern unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch verpflichtet, die auf Zahlung gerichteten Verwaltungsakte im behördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren durchzusetzen. Die rückständigen Umsatzsteuern und die steuerlichen Nebenleistungen sind vollstreckbar, denn sie sind nicht von der Vollziehung ausgesetzt. Zudem liegen die Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung vor. Tatsachen, die eine Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung rechtfertigen, bestehen nicht.

Weiter können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Für eine hier allein in Betracht kommende Stundung aus persönlichen (wirtschaftlichen) Gründen muss die Petentin sowohl stundungsbedürftig als auch stundungswürdig sein. Ferner darf der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Die Petentin wies zu keinem Zeitpunkt nach, dass ihr die zur Zahlung erforderlichen Mittel zum Fälligkeitstag aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund fehlten bzw. immer noch

fehlen. Die Gewährung einer Stundung scheiterte bereits am Nachweis der Bedürftigkeit.

Die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub sind ebenfalls nicht gegeben. Die Vollstreckung kann beschränkt oder einstweilen eingestellt werden, soweit sie im Einzelfall unbillig ist. Die Petentin hat nachzuweisen, ob die Voraussetzungen für einen Vollstreckungsaufschub gegeben sind. Es ist nicht ersichtlich, dass der Petentin durch die drohende Vollstreckung ein unangemessener Nachteil droht. Durch Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos kann die Petentin bei einer Kontopfändung weiterhin im Rahmen der Pfändungsfreibeträge über ihr Kapital verfügen. Die persönliche Existenz der Petentin oder die Fortführung ihres Unternehmens sind durch die Pfändungsschutzvorschriften gewahrt und nicht gefährdet.

16-P-2013-04052-00

Düsseldorf

Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist im Landtag mehrheitlich verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-04062-00

Leichlingen
Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist mehrheitlich im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-04064-00

Sprockhövel
Besoldung der Beamten
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Herr W. regt eine Anpassung der nach dem Landesreisekostengesetz vorgesehenen Wegstreckenentschädigung an.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Finanzministerium) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung ist die Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges auch bei den derzeit hohen Kraftstoffkosten noch immer kostendeckend bemessen. Einen Anlass für eine Erhöhung sieht sie deshalb nicht.

Zur weiteren Information erhält Herr W. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 26.08.2013.

Die Petition wird dem Unterausschuss Personal als Material überwiesen.

16-P-2013-04069-00

Düsseldorf
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Vorgehensweise des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Köln ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde des Petenten wurde umgehend aufgegriffen und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Der Ordnungsdienst führte zusätzliche Kontrollen über einen längeren Zeitraum durch. Gegen vor Ort angetroffene Hundehalter, die den dort zurückgelassenen Kot ihrer Hunde nicht entfernten, wurden Bußgelder verhängt. An den Petenten wurde zeitnah eine schriftliche Mitteilung über die veranlassten Maßnahmen versandt.

Aufgrund der durch unterschiedliche gerichtliche Auslegungen bedingten unklaren Rechtslage hinsichtlich des Begriffs der "Umfriedung" von Park-, Garten- und Grünanlagen werden in Köln derzeit keine Bußgelder wegen Verstoßes gegen die Anleinplicht verhängt. Daraus ist der Stadt kein Vorwurf zu machen.

Der Stadt wurde allerdings empfohlen, unter Bezugnahme auf die derzeit unklare Rechtslage zu prüfen, ob durch eine geeignete Ergänzung der bereits vorhandenen Beschilderung der Hundeauslaufflächen eine für Hundehalter und Spaziergänger klar erkennbare Abgrenzung der Flächen möglich ist, auf denen Hunde frei laufen dürfen bzw. wo sie anzuleinen sind. Durch eine solche Maßnahme würde für Bürgerinnen und Bürger Rechtsklarheit geschaffen und der Stadt Köln eine wirksamere Durchsetzung des Rechts und effektivere Ahndung von Verstößen ermöglicht.

16-P-2013-04071-00

Swisttal
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn J. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Sache gegenwärtig ein verwaltungsgerichtliches Verfahren anhängig ist, in dem das Anliegen von Herrn J., im allgemeinen Vollzugsdienst der JVA Rheinbach weiterbeschäftigt zu werden, geprüft wird.

Der Ausschuss nimmt im Hinblick auf Artikel 97 des Grundgesetzes auf gerichtlich anhängige Verfahren keinen Einfluss. Er bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-04072-00

Rosendahl
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und festgestellt, dass durch die Aufstellung von Gerätschaften zur polizeilichen Geschwindigkeitsüberwachung in der Bushaltestelle „Neuhaus“ die Interessen von Fahrgästen beeinträchtigt werden könnten und Gefahren für diese denkbar sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), unter Berücksichtigung der genannten Aspekte die Kreispolizeibehörde Coesfeld zu bitten, den Aufbau von Teilen der Geschwindigkeitsmessanlage an dieser Stelle zu überdenken.

16-P-2013-04074-00

Löhne
Straßenverkehr

Der vom Petenten angesprochene, zur Tempo 30-Zone gehörende Straßenzug „Auf dem Anbiere/Am Schulkamp“ ist bereits durch Verkehrszeichen 260 der Straßenverkehrs-Ordnung (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) gesperrt. Der Anliegerverkehr ist hiervon ausgenommen. Der Ausschluss auch des Anliegerverkehrs ist sowohl wegen der Wohnanlieger, der verschiedenen Nutzergruppen (Lehrerschaft, Vereinssport, Volkshochschule, Wahllokal) und wegen der Ver- und Entsorgungsfahrzeuge nicht möglich. Das gilt ebenso für den Radverkehr.

Der Schulparkplatz ist wegen der Nutzung durch Lehrer, Eltern, Besucher u. a. zwingend erforderlich.

Die Gestaltung der Klassenraumfenster durch Aufkleber dient der Identifizierung der Schülerinnen und Schüler mit ihren Werken und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-04084-00

Bergisch Gladbach
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn G. unterrichtet.

Die Kosten der Ausbildung einzelner Lehrkräfte werden nicht erhoben. Mit dem Stand 23.07.2013 standen zum Einstellungstermin 30.08.2013 dem Land 25 Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Fächer Mathematik und Physik zur Verfügung.

Herr Dr. G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.09.2013.

16-P-2013-04086-00

Bergneustadt
Arbeitsförderung

Der Petent hat beim Sozialgericht Köln gegen den Bescheid des Jobcenters Oberberg vom 16.01.2013 Klage erhoben. Mit dem Bescheid wurde die Übernahme der Kosten für einen Mitgliedsbeitrag zu einem Mieterverein abgelehnt. Über die anhängige Klage wurde noch nicht entschieden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen. Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Der Widerspruch des Petenten gegen die Entscheidung des Jobcenters Oberberg zur Rückzahlung eines Mietkautionsdarlehens wurde zu Recht als unbegründet zurückgewiesen. Rückzahlungsansprüche aus Darlehen werden nach der geltenden

Rechtslage ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs getilgt, solange der Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhält.

Die Entscheidungen des Jobcenters Oberberg entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent sich gegen die Ablehnung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung, über die Ablehnung eines Darlehns sowie die Höhe der Regelsätze wendet, handelt es sich hierbei um Leistungsangebote der Bundesagentur für Arbeit. Eine Zuständigkeit des Landes NRW ist nicht gegeben.

Die Petition wird insoweit dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04087-00

Wuppertal
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die von dem Petenten erstattete Strafanzeige gegen einen Richter des Arbeitsgerichts Wuppertal der Staatsanwaltschaft Wuppertal keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben hat und die dagegen gerichtete Beschwerde sowie anschließende Gegenvorstellungen des Petenten vom Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zurückgewiesen worden sind.

Soweit der Petent sein Verfolgungsbegehren gegen den Richter des Arbeitsgerichts Wuppertal im Wege der weiteren Dienstaufsichtsbeschwerde weiter verfolgt, wird das Justizministerium ihm einen Bescheid erteilen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04089-00

Marienheide
Schulen

Die Aufsicht an der Grundschule der Enkelin des Petenten ab 7.05 Uhr ist im Schuljahr

2013/2014 sichergestellt. Eine alternative Abfahrtszeit und somit spätere Ankunft an der Schule ist der Familie des Petenten benannt worden.

Der Schulträger sieht die Größe des Schulhofs für die vorhandene Schülerzahl als ausreichend an. Eine rechtliche Vorgabe hinsichtlich einer schülerzahlabhängigen Mindestgröße von Schulhöfen besteht nicht.

16-P-2013-04092-00

Kremmen OT Flatow
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellung des auf seine Strafanzeige zurückgehenden Ermittlungsverfahrens 121 Js 1860/12 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf zurückgewiesen hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04098-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04107-00

Essen
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Frau Z. beantragte am 30.04.2013 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II). Im April 2013 ist sie von Düsseldorf in den Haushalt ihres Lebensgefährten nach Essen gezogen.

Gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 3 b SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft unter anderem der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner. Da sich aufgrund der Einkommenssituation des Lebensgefährten kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II errechnete, wurde der Antrag mit Bescheid vom 11.06.2013 zu Recht abgelehnt.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Essen sind nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn über den Ausgang des Widerspruchsverfahrens zu unterrichten.

16-P-2013-04112-00

Witten

Rechtspflege

Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es den Dienstvorgesetzten verwehrt, auf die gerichtliche Verfahrensgestaltung Einfluss zu nehmen, gerichtliche Entscheidungen zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden.

Dem Begehren der Petentin nach einer Befreiung von der ihr durch Urteil des Amtsgerichts Witten vom 23.12.2011 - 2 C 1128/11 - auferlegten Zahlungspflicht gegenüber der Anwaltskanzlei SSR Rechtsanwälte kann daher nicht entsprochen werden.

Soweit die Petentin den Umgang der Staatsanwaltschaft Bochum mit der von ihr Anfang Mai 2012 übersandten CD mit diversen Dokumenten beanstandet, wird dies als Beschwerde gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Bochum vom 27.06.2012 - 51 AR 4/12 - angesehen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Generalstaatsanwalt in Hamm eine Überprüfung veranlasst hat.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen als Angehörige eines freien Berufes keiner unmittelbaren Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung, sondern zunächst nur einer - eingeschränkten - Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer. An die

zuständige Rechtsanwaltskammer kann sich die Petentin unmittelbar wenden, falls sie eine Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts in berufsrechtlicher Hinsicht für angezeigt hält. Unabhängig davon beabsichtigt der Generalstaatsanwalt in Hamm im Rahmen der Zuständigkeit seiner Behörde nach § 120 Bundesrechtsanwaltsordnung eine Überprüfung der gegen Rechtsanwalt H. erhobenen Vorwürfe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Fall des Rechtsanwaltes S. M. mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein strafrechtliches Verhalten von der Einleitung eines Verfahrens abgesehen worden ist.

16-P-2013-04115-00

Nörvenich

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Durch Bescheiderteilung hat der Landschaftsverband Rheinland zwischenzeitlich dem Anliegen von Herrn V. entsprochen.

16-P-2013-04117-00

Düsseldorf

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von Herrn S. gewünschten gesetzlichen Regelungen können ausschließlich durch den Bundesgesetzgeber erfolgen. Die Petition wird daher an den Deutschen Bundestag überwiesen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 16.08.2013.

16-P-2013-04118-00

Bonn

Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petent wurde zwischenzeitlich über den positiven Ausgang des Ordensverfahrens informiert. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 09.09.2013.

16-P-2013-04119-00

Bonn

Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petent trägt vor, dass das von ihm am 29.11.2012 bei der Stadt Bonn angeregte Verfahren zur Verleihung eines Bundesverdienstordens noch nicht abgeschlossen sei.

In das Ordensverfahren waren mehrere Bundesländer eingebunden. Der Petent wurde am 09.04.2013 durch das zuständige Land Brandenburg über den negativen Ausgang des Verfahrens informiert. Die Dauer des Ordensverfahrens ist mit vier Monaten nicht als zu lang anzusehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Staatskanzlei) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04122-00

Dortmund

Kindergartenwesen

Für den Sohn der Petentin wurde zwischenzeitlich ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt.

Dem Anliegen der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2013-04123-00

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft in den mit der Petition angesprochenen Straf-

bzw. Ermittlungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04124-00

Köln

Straßenbau

Der Umfang der Straßenbaulast ist begrenzt durch die finanzielle Leistungsfähigkeit. Sowohl der Landesbetrieb Straßenbau NRW in Auftragsverwaltung für den Bund als auch die Stadt Köln können dem sich verschlechternden Zustand ihrer Straßen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel begegnen. Es steht auch niemandem ein individueller Rechtsanspruch zu, dass die Straßenbaulast erfüllt wird.

Dem jeweiligen Straßenbaulastträger, hier die Stadt Köln und für die Autobahn der Landesbetrieb Straßenbau NRW, obliegt die Straßenverkehrssicherungspflicht. Diese Verkehrssicherungspflicht umfasst alle notwendigen Maßnahmen zur Herbeiführung und Erhaltung eines für den Straßenbenutzer hinreichend sicheren Straßenzustands. Der Straßenbenutzer muss sich allerdings den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Es besteht kein öffentliches Recht auf Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Straßenbaulastträger, sondern nur ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch, wenn jemand durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht einen Schaden erleidet.

Es bestehen somit weder Anlass noch Möglichkeiten, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu empfehlen.

16-P-2013-04125-00

Lamb Island Q

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster das Ermittlungsverfahren 30 Js 77/83 eingestellt

sowie in dem aufgrund der Strafanzeige der Petenten angelegten Verfahren 30 Js 177/10 von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat und die hiergegen eingelegten Beschwerden der Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.09.2013 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2013-04131-00

Rheinbach
Bauordnung

Die Petenten werden darauf hingewiesen, dass Terrassenüberdachungen mit einer Fläche von bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3,00 m genehmigungsfrei errichtet werden dürfen.

Sofern die Petenten beabsichtigen, eine genehmigungspflichtige Terrassenüberdachung zu errichten, kann deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nur im Wege einer Bauvoranfrage bzw. eines Baugenehmigungsverfahrens verbindlich geklärt werden. Ihnen wird empfohlen, sich diesbezüglich an die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Rheinbach zu wenden.

Die rechtliche Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde in Bezug auf die Tätigkeit der Nachbarin als Tagesmutter ist zutreffend. In der eigenen Wohnung können bis zu 5 Kinder von einer oder zwei Personen betreut werden, ohne dass dies zu einer Nutzungsänderung führt, weil unabhängig von der hinzutretenden Nutzung die ursprüngliche Wohnnutzung fortbesteht und dominiert.

16-P-2013-04132-00

Troisdorf
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Verhalten der Stadtwerke und der Stadtverwaltung Troisdorf sowie des Rates der Stadt Troisdorf sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 06.09.2013.

16-P-2013-04133-00

Dinslaken
Hilfe für behinderte Menschen

Die Überprüfung hat ergeben, dass Frau B. ein Schwerbehindertenausweis seit dem 28.01.2008 zusteht. Der zwischenzeitlich ungültig gewordene Schwerbehindertenausweis kann jederzeit beim Kreis Wesel verlängert werden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau B., sich hierzu mit Ihrer Betreuerin in Verbindung zu setzen, damit von ihr das Notwendige veranlasst werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

16-P-2013-04135-00

Willich
Gesundheitsfürsorge

Das Bundesverfassungsgericht hat am 02.08.2010 entschieden, dass ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat klargestellt, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, den Nichtraucherinnen und Nichtrauchern eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Gaststätten zu ermöglichen, ohne dass sie sich dabei dem Tabakrauch aussetzen müssen. Ein konsequenter Nichtraucherschutz durch Rauchverbote in gastronomischen Einrichtungen ist keine Entmündigung von Bürgerinnen und Bürgern. In der privaten Umgebung, bei privaten Veranstaltungen und im Freien kann weiter geraucht werden. Aber dort, wo die/der Einzelne nicht nur sich, sondern auch andere gegen ihren Willen durch ihr/sein Verhalten gefährdet, ist der Staat in der Pflicht.

Festzelle unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Gesundheitsgefährdung grundsätzlich nicht von anderen geschlossenen Räumen. In dem Willen, dem Nichtraucherschutz ein stärkeres

Gewicht zu verleihen und den Gesundheitsschutz zu stärken, ist die Ausnahmeregelung für Festzelte gestrichen worden.

Die Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist daher mehrheitlich im Landtag verabschiedet worden und zum 01.05.2013 in Kraft getreten.

16-P-2013-04137-00

Duisburg

Beförderung von Personen

Nach dem ÖPNV-Gesetz NRW liegt die Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs allein bei den kommunalen Aufgabenträgern. Die Tarifhoheit im Sinne der Zuständigkeit für eine konkrete Fahrpreisgestaltung haben wiederum die Verkehrsunternehmen, wobei das Rechtsverhältnis zu den Fahrgästen privatrechtlich ausgestaltet ist. Würden die kommunalen Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen den vom Petenten vorgeschlagenen Nulltarif vorgeben, so wären sie diesen gegenüber aufgrund der EU-Verordnung 1370/2007 sowie der entsprechenden Regelungen im Personenbeförderungsgesetz finanziell voll ausgleichspflichtig.

Schon heute liegt der Kostendeckungsgrad durch Tarifeinnahmen im ÖPNV im Durchschnitt noch unter 50 %. Das Defizit wird vom Land bzw. den Kommunen aus den öffentlichen Haushalten gedeckt. Es würde weiter anwachsen, wenn die Tarifeinnahmen aus Fahrscheinverkäufen entfielen. Gedeckt werden müsste das so entstehende Defizit aus öffentlichen Haushalten, wobei derartige Beträge weder im Landeshaushalt noch in den kommunalen Haushalten zur Verfügung stehen. Alternativ diskutiert wird in diesem Zusammenhang zwar unter anderem eine kommunale Nahverkehrsabgabe, für ein solche gibt es jedoch noch keine gesetzliche Grundlage.

Thematisiert wird die zukünftige Finanzierung und Ausgestaltung des ÖPNV aktuell sowohl bundesweit im Rahmen der „Bodewig-Kommission“ als auch in Nordrhein-Westfalen durch die „NRW-Zukunftskommission“. Von beiden sind u. a. auch Vorschläge für geeignete Instrumente einer Nutzerfinanzierung zu erwarten. Für einen landesweiten fahrscheinlosen, das heißt in der

unmittelbaren Nutzung bezahlfreien ÖPNV, fehlen jedoch absehbar die öffentlichen Mittel.

Um dennoch auch Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zum ÖPNV zu ermöglichen, fördert die Landesregierung seit 2011 den Kommunen das Angebot von Sozialtickets. Zu den Berechtigten gehören Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

16-P-2013-04142-00

Duisburg

Straßenverkehr

Für eine abschließende Beurteilung der Fahrerlaubnisangelegenheit des Petenten bedarf es aktueller Ermittlungen und Registerauskünfte, die es erfordern, dass der Petent einen schriftlichen Antrag stellt. Der dadurch entstehende Verwaltungsaufwand wird durch die Erhebung von Gebühren gedeckt, die in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt sind. Die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Duisburg erhebt dazu eine Verwaltungsgebühr von 70,80 Euro.

Nach den zurzeit in der Fahrerlaubnisakte befindlichen Unterlagen ist es als wahrscheinlich anzusehen, dass eine Fahrerlaubnis nur dann erteilt werden kann, wenn die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven medizinisch psychologischen Gutachtens festgestellt wird.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 16.09.2013.

16-P-2013-04144-00

Offenburg
Ausländerrecht

Der Asylantrag des Petenten ist als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Abschiebungsverbote wurden in diesem Verfahren nicht festgestellt. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Wie das Verwaltungsgericht in den durchgeführten Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz feststellte, hat der Petent keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung, da die vorgetragene Eheschließung nicht unmittelbar bevorsteht.

Da der Petent untergetaucht ist und keine ladungsfähige Anschrift bekannt ist, wird das Eheschließungsverfahren vom zuständigen Standesamt nicht weiter fortgeführt. Am 08.04.2013 wurde er von Amts wegen abgemeldet und zur Fahndung ausgeschrieben.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass nach Stellungnahme des Jugendamts nicht von einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Petenten und dem Kind seiner Verlobten ausgegangen werden kann.

Sollte der Petent festgenommen werden, hat er kurzfristig mit seiner Rückführung zu rechnen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren beim Verwaltungsgericht Aachen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2013-04229-00

Neuss
Katasterwesen

Die Errichtung des Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück der Petenten unterliegt der Einmessungspflicht gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung

und das Liegenschaftskataster. Diese seit dem 11.07.1972 bestehende gesetzliche Verpflichtung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, dem privaten und öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster u. a. alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Petenten unabhängig davon, ob und wann sie von der Katasterbehörde zu ihrer Erfüllung aufgefordert werden. Sie ruht bis zu ihrer Erfüllung wie eine öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück und unterliegt keiner Verjährung.

Die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss vom März und Mai 2012 sowie die Zwangseinmessung vom 06.08.2013 sind auch nach dem zurückliegenden langen Zeitraum seit der Fertigstellung des Gebäudes rechtmäßig erfolgt. Wegen des überwiegenden rechtlichen aber auch erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster konnten die Petenten nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, das im Liegenschaftskataster des Rhein-Kreises Neuss bisher nicht nachgewiesene Gebäude einmessen zu lassen.

16-P-2013-04236-00

Witten
Abgabenordnung

Das Finanzamt war berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zur Einkommensteuer 2005, 2008 und 2009 und zur Umsatzsteuer 2005 und 2008 zu schätzen, da der Petent seiner Verpflichtung, entsprechende Steuererklärungen einzureichen, nicht nachgekommen ist. Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 2006 und 2007 nicht wirksam fest, da es lediglich Steuerberechnungen erlassen hatte. Es war berechtigt, am 21.08.2013 erstmalige Bescheide zu erlassen, da die vierjährige Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Jahres 2009, in dem die Steuererklärungen

eingereicht worden waren, begann und erst am 31.12.2013 abläuft. Unbearbeitete Steuererklärungen liegen nicht vor.

Die Vorbehalte der Nachprüfung der Festsetzungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 sind noch wirksam, so dass der Petent die Steuererklärungen nachreichen kann.

Die Finanzbehörden sind nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht nur berechtigt, sondern unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch verpflichtet, die auf Zahlung gerichteten Verwaltungsakte im behördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Mit Ausnahme der Forderungen im Zusammenhang mit der Einkommensteuer 2006 und 2007 war das Finanzamt berechtigt, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Forderungen sind nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, da keine Insolvenzforderungen im Sinne der Insolvenzordnung vorliegen. Zahlungsverjährung ist bislang nicht eingetreten. Die fünfjährige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Die Zahlungsverjährung für die Forderungen aus dem Jahr 2007 wäre somit mit Ablauf des 31.12.2012 eingetreten. Mit der Vollstreckungsankündigung vom 24.09.2012 unterbrach das Finanzamt jedoch die Verjährung, so dass es weiterhin berechtigt ist, die Forderungen gegen den Petenten geltend zu machen.

Das Finanzamt wird die Petition als Einspruch gegen die Kontenpfändungen werten und die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen entsprechend einschränken.

Hinsichtlich des Vorwurfs der schlechten Erreichbarkeit von Bediensteten, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird auf die Angaben im Briefkopfbogen, die die Anwesenheitszeiten beinhalten, verwiesen. Es besteht keine Veranlassung, organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Ob dem Petenten ein Gespräch an Amtsstelle verweigert worden ist, konnte nicht festgestellt werden.

16-P-2013-04325-00

Bonn

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von dem Inhalt und dem Verlauf des gegen den Petenten gerichteten

Ordnungswidrigkeitenverfahrens 804 OWi-557 Js 2061/12 - 270/12 des Amtsgerichts Bonn Kenntnis genommen. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04330-00

Stolberg

Einkommensteuer

Allen Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist gemeinsam, dass die ihnen zugrunde liegenden Tätigkeiten oder Vermögensnutzungen insgesamt gesehen der Erzielung positiver Einkünfte dienen. Der Steuerpflichtige muss die Absicht haben, innerhalb der voraussichtlichen Nutzungsdauer der betreffenden Einkunftsquelle einen Totalgewinn bzw. -überschuss zu erzielen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so fallen die wirtschaftlichen Ergebnisse (sowohl Gewinne/Überschüsse als auch Verluste) nicht unter eine Einkunftsart. Ergebnisse eines solchen, unter keine Einkunftsart fallenden Verhaltens sind einkommensteuerlich unbeachtlich. Gewinnerzielungsabsicht bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit ist somit das Streben nach Betriebsvermögensmehrung in Gestalt eines Totalgewinns, der sich in der Zeit von der Gründung des Betriebs bis zu dessen Einstellung ergibt.

Die objektive Beweislast für das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht trägt derjenige, der sich auf das Vorhandensein einer mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit beruft.

Die äußerlichen Gegebenheiten sprechen in Bezug auf die seitens des Petenten nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit gegen eine bestehende Gewinnerzielungsabsicht. Die in den Jahren seit 2003 erzielten Einnahmen unterschreiten jeweils die für das Arbeitszimmer geltend gemachten Ausgaben. Die Tätigkeit wird nur nebenberuflich ausgeübt und ist nicht existenznotwendig. Auch kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein gegen die Gewinnerzielungsabsicht sprechendes Indiz ausdrücklich darin gesehen werden, dass eine

Tätigkeit wegen des mit ihr verbundenen Sozialprestiges ausgeübt wird.

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2011 vom 08.08.2012 sind die Einkünfte aus selbständiger Arbeit zwar mit 157 Euro angesetzt. Allerdings wird das zu versteuernde Einkommen wegen der Härtefallregelung des Einkommensteuergesetzes um denselben Betrag gemindert, so dass die Einkünfte aus selbständiger Arbeit letztlich nicht besteuert werden. Eine Änderung des Bescheids konnte unterbleiben, da sich die festgesetzte Einkommensteuer auch bei vollständiger Nichtberücksichtigung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit nicht geändert hätte.

Die Behandlung der Angelegenheit durch das Finanzamt ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen steht es dem Petenten frei, gegen die Einspruchsentscheidung Klage zu erheben. Im Klageverfahren wird der Sachverhalt durch das Finanzgericht vollumfänglich überprüft, so dass die Rechte des Petenten gewahrt sind.

16-P-2013-04333-00

Engelskirchen
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Dr. B. unterrichtet und sieht zu Maßnahmen keinen Anlass.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Landessozialgericht seine Klagen gegen die ablehnenden Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hinsichtlich der verspäteten Honorarabrechnungen rechtskräftig abgelehnt hat.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Ausschuss verwehrt, Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2013-04335-00

Gelsenkirchen
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Gelsenkirchen die entstandenen Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten an die Petentin im vollen Umfang erstattet hat.

Darüber hinaus wurden Frau S. vom Jobcenter Gelsenkirchen die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung im Monat Februar und März 2013 bewilligt. Ein darüber hinausgehender Anspruch besteht nicht.

Die Entscheidungen des Jobcenters Gelsenkirchen sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04340-00

Paderborn
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Paderborn Maßnahmen zu empfehlen und verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 18.05.2010.

Seit dem hat es keine geänderten Rahmenbedingungen gegeben, die eine Veränderung der Verkehrsführung im Rolandsweg erfordern würden. Die im Rolandsweg getroffenen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen werden weiterhin als ausreichend angesehen.

Auch hinsichtlich der Fördermittel wird eine Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Paderborn weiterhin verneint. Eine erneute Prüfung konnte keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben in den Antragsunterlagen der Stadt feststellen, die eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der Zuwendung rechtfertigen würden.

16-P-2013-04345-00

Löhne
Wohnungswesen

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass das Verhalten der Stadt Löhne nicht zu beanstanden ist. Das Vorhandensein von Ungeziefer in dem Mietshaus wurde nicht bestätigt. Auch Farb- und Tapetengase sind nicht nachvollziehbar.

Bei dem zwischen dem Petenten und der Stadt Löhne bestehenden Mietvertrag handelt es sich um ein privatrechtliches Mietverhältnis. Sich hieraus ergebende Streitigkeiten unterliegen den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für eine Klärung der Sach- und

Rechtslage sind im Streitfall die Zivilgerichte zuständig.

Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, in konkreten Einzelfällen, die Gegenstand einer zivilgerichtlichen Streitigkeit werden können, Rechtsrat zu erteilen. Dem Petenten bzw. seinem Betreuer steht es frei, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu konsultieren oder die örtlichen Mietervereinigungen einzuschalten.

16-P-2013-04349-00

Oberhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Duisburg die Ermittlungen in dem Verfahren 313 Js 225/11 mit Blick auf das in tatsächlicher Hinsicht über den Inhalt der Strafanzeige des Petenten hinausgehende Vorbringen in der Petition wieder aufgenommen hat und mit der Prüfung der Tatvorwürfe befasst ist. Die Rechtsanwältin des Petenten wurde hiervon in Kenntnis gesetzt. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Staatsanwaltschaft den Petenten unterrichten, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-04352-00

Münster
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Er sieht sich indes nicht in der Lage, eine Empfehlung zugunsten der Petentin auszusprechen.

Dass die Anwärterbezüge bei Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung grundsätzlich gekürzt werden, entspricht der Rechtslage (§ 66 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes),

die von der Rechtsprechung für verfassungsmäßig unbedenklich gehalten wird.

Einen Härtefall nach § 66 Absatz 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vermag auch der Petitionsausschuss vorliegend nicht zu erkennen. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass die finanzielle Lage der Petentin extrem angespannt ist. Für die Annahme eines Härtefalls legen Rechtsprechung und Literatur jedoch strenge Maßstäbe an. In Betracht kommt die Annahme eines Härtefalls demnach vornehmlich bei erheblichen Unterhaltspflichten des Referendars gegenüber Angehörigen, großer Kinderzahl, außergewöhnlich hohen sonstigen Zahlungsverpflichtungen oder möglicherweise auch dann, wenn der Referendar durch von ihm nicht zu vertretende Umstände während seiner Ausbildung oder in der Prüfung deutlich beeinträchtigt war. Gesichtspunkte von derartigem Gewicht sind im Falle der Petentin nicht zu erkennen. Wenn diese die Entscheidung getroffen hat, trotz Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Rheine ihren Wohnsitz in Münster zu nehmen und dadurch Fahrtkosten entstehen, kann auch dies keinen Härtefall begründen.

Sofern die Petentin durch die – für sich genommen ebenfalls nicht zu beanstandende – Rückzahlungsverpflichtung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt ist, wird ihr empfohlen, mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Verbindung zu treten und um eine Ermäßigung der monatlichen Raten nachzusuchen.

16-P-2013-04359-00

Willich
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen die der Lebensgefährtin des Petenten gewährte Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 des Betäubungsmittelgesetzes widerrufen hat und es bislang nicht zu einer erneuten Zurückstellung der Strafvollstreckung gekommen ist. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Verfahrensakten dem Landgericht Krefeld zur Entscheidung über eine Aussetzung der

Vollstreckung des von der Lebensgefährtin des Petenten noch zu verbüßenden Strafrestes zur Bewährung vorgelegt wurden. Die Entscheidung des Gerichts bleibt abzuwarten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04361-00

Bielefeld

Handwerksrecht

Nachdem das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) zum 01.01.2013 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, ist die Durchführung der regelmäßig anfallenden Schornsteinfegerarbeiten nicht mehr nur allein auf den jeweiligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBS) und den von ihm angeleiteten Mitarbeiter beschränkt. Das bedeutet, dass jeder Schornsteinfegerbetrieb, der die handwerklichen Voraussetzungen erfüllt und mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist, die im Feuerstättenbescheid aufgeführten Kehr- und /oder Überprüfungsarbeiten ausführen darf, auch wenn er nicht Inhaber eines Kehrbezirks ist. Die Wahl des jeweiligen einschlägigen Betriebes steht den Hauseigentümern frei. Sie haben nach Durchführung dieser sich im freien Wettbewerb befindlichen Arbeiten lediglich dem zuständigen bBS die ordnungsgemäße Arbeitsausführung fristgerecht nachzuweisen.

Zur Aufrechterhaltung der Feuersicherheit und zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit der einzelnen Anlagen hat der Gesetzgeber an der Einteilung von Kehrbezirken festgehalten und bestimmt, dass der für den jeweiligen Kehrbezirk bestellte bBS die Einhaltung der Eigentümerpflichten überwacht. Aus diesem Grund ist für einen Kehrbezirk auch nur ein bBS zu bestellen.

Die sich nicht im freien Wettbewerb befindlichen hoheitlichen Tätigkeiten obliegen nach dem SchfHwG ausschließlich dem für den Kehrbezirk bestellten bBS.

Die im vorliegenden Fall zuständige Bezirksregierung Detmold hat mit Schreiben vom 12.02.2013 und 06.03.2013 nach

Anhörung des bBS und des Mitarbeiters den Petenten mitgeteilt, dass ihrem Wunsch nach Zuweisung eines anderen bBS nicht entsprochen werden kann. Gleichzeitig wurden sie darüber unterrichtet, dass es ihnen freisteht, mit den nicht-hoheitlichen Tätigkeiten einen Schornsteinfegerbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend fest, dass nicht jede Unstimmigkeit zwischen einem Hauseigentümer und dem bBS zur Änderung der Kehrbezirksbesetzung führen kann, da dann die einheitliche Verantwortung für die Feuersicherheit im Kehrbezirk nicht mehr sichergestellt wäre. Insoweit haben die Hauseigentümer, unabhängig von auch fehlender Praktikabilität, kein Anrecht auf die Bestellung eines ihnen genehmen bBS. Da die Petenten den bBS heute nur noch zur Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten, die in der Regel etwa alle vier Jahre anfallen, in ihr Haus lassen müssen, ist ihnen diese Duldung zur Aufrechterhaltung der Feuersicherheit auch zumutbar.

16-P-2013-04363-00

Leverkusen

Schulen

Herr G. wendet sich gegen die aktuelle Regelung zur Erteilung von „Hitzefrei“ an Schulen. Insbesondere hält er eine unterschiedliche Behandlung von Schülerinnen und Schülern der Oberstufe gegenüber jüngeren Schülern sachlich für nicht gerechtfertigt. Auch den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe sei es nicht zumutbar, bei mehr als 25° C im Klassenraum und einer Außentemperatur von 34° C am Unterricht teilzunehmen. Der Zustand, dass eine Erteilung von „Hitzefrei“ für Schüler und Schülerinnen der Oberstufe derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht möglich sei, müsse sich ändern.

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn G. auseinandergesetzt.

„Hitzefrei“ wird an Schulen in Nordrhein-Westfalen nach den Vorgaben eines Runderlasses des zuständigen Ministeriums erteilt. Danach erhalten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I nach Entscheidung der Schulleitung „Hitzefrei“. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27° C auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25° C, darf „Hitzefrei“ nicht erteilt werden. Ob im konkreten Fall „Hitzefrei“ erteilt wird, obliegt

somit in diesen Grenzen der Beurteilung der Schulleitung. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten hingegen kein „Hitzefrei“.

Diese Regelung stellt jedoch keine ungerechtfertigte Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe dar. Vielmehr erfolgt hier eine Gleichstellung mit Gleichaltrigen, die sich nach Abschluss der Sekundarstufe I in einem Ausbildungsverhältnis befinden und bei höheren Temperaturen in der Regel keine Freistellung von der Arbeitstätigkeit erhalten.

Regelungen auf der Grundlage der Arbeitsstättenverordnung sehen für Auszubildende wohl andere geeignete Maßnahme vor, um die Beanspruchung der Beschäftigten bei großer Hitze zu reduzieren. Zu nennen wären beispielsweise die Lockerung von Bekleidungsregelungen, die Möglichkeiten zur Arbeitsverlagerung in andere Räume und die Bereitstellung von Trinkwasser. Ein entsprechendes Vorgehen ist auch in der Sekundarstufe II an allgemeinbildenden Schulen möglich. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Schülerinnen und Schüler gegenüber Auszubildenden besteht nicht.

Darüber hinaus sieht der Runderlass vor, dass auf eine eventuelle Leistungsminderung der Schülerinnen und Schüler wegen sehr hoher Temperaturen Rücksicht zu nehmen ist und Klassenarbeiten nach Möglichkeit nicht geschrieben werden sollen. Ferner wird den Schutzinteressen der Schülerinnen und Schüler dadurch Rechnung getragen, dass eine hitzebedingte Unterrichtsbefreiung im Einzelfall auch in der Oberstufe gewährt werden kann. So können im Einzelfall auch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, bei denen die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, z. B. Kreislaufbeschwerden und Hitzestau, vom Unterricht befreit werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04366-00

Herdecke

Besoldung der Beamten

Die für logopädische Behandlungen abrechnungsfähigen Gebühren sind im Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 9 der

Beihilfenverordnung (BVO NRW), Anlage 2 zur BVO NRW, aufgeführt.

Dieses Leistungsverzeichnis definiert die Angemessenheit der von Gesundheits- und Medizinalfachberufen in Rechnung gestellten Beträge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der Bund-Länder-Kommission für das Beihilfenrecht einvernehmlich mit den zuständigen Fachverbänden ausgehandelt. Es wird nicht nur für die Beihilfebestimmungen im Bund, sondern auch für die der Länder angewandt und gilt mithin bundeseinheitlich.

Die von Frau E. aufgezeigten fehlenden Gebührenanpassungen entsprechen den Tatsachen. Die von ihr erbetene Anhebung ist jedoch von dem entsprechenden Fachverband an das Bundesministerium des Inneren heranzutragen und nicht singulär gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen.

Ob eine Anpassung der Gebührensätze bei einer entsprechenden Eingabe des Fachverbands erfolgen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Denn im Hinblick auf den entsprechenden von Frau E. erwähnten abrechnungsfähigen Gebührensatz der gesetzlichen Krankenversicherung ist der beihilfefähige Höchstbetrag, trotz fehlender Anpassung in den letzten Jahren, noch immer um rund 27 % höher.

Der Petitionsausschuss empfiehlt ihr, sich mit ihrem Anliegen über den Fachverband an das Bundesministerium des Inneren zu wenden.

16-P-2013-04372-00

Herzogenrath

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition für Herrn G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Herzogenrath ist nicht zu beanstanden. Das Jugendamt ist gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag verpflichtet, im Interesse der drei Kinder zu handeln. Die zeitweilige Inobhutnahme der älteren Jungen diene im Interesse der Kinder der Deeskalation in der Familie. Dies und die eingesetzte Sozialpädagogische Familienhilfe dienen dem Kindeswohl der drei Söhne der betroffenen Familie.

Die Maßnahmen des Jugendamts werden durch das Familiengericht begleitet. Die abschließende Entscheidung des Familiengerichts bleibt insofern abzuwarten.

Eine Überprüfung der gerichtlichen Verfahrensweise ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2013-04374-00

Troisdorf

Verfassungsrecht

Der Gesamtabschluss der Gemeinde baut auf der Zusammenführung des Jahresabschlusses der gemeindlichen Verwaltung und den Jahresabschlüssen der Betriebe der Gemeinde auf. In mehreren Konsolidierungsschritten entsteht daraus der gemeindliche Gesamtabschluss. Der Gesamtabschluss ist vor seiner Bestätigung durch den Rat der Gemeinde vom Rechnungsprüfungsausschuss des Rates dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe als Kapitalgesellschaften sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften unabhängig davon eigenständig durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Jahresabschlüsse der gemeindlichen Eigenbetriebe sind durch die Gemeindeprüfungsanstalt zu prüfen.

Diese gesetzlichen Regelungen würden ohne die vom Petenten angesprochene Verzichtregelung zu einer Doppelprüfung der Jahresabschlüsse der gemeindlichen Betriebe führen. Eine zweite Prüfung dieser Jahresabschlüsse im Rahmen des gemeindlichen Gesamtabschlusses ist aber wegen der bestehenden gesetzlichen Prüfungsgrundlagen und der Unabhängigkeitsstellung der Abschlussprüfer der Betriebe verzichtbar. Die Durchführung einer zweiten Prüfung würde zudem zu einer erheblichen Zeitverzögerung für die Bestätigung des gemeindlichen Gesamtabschlusses durch den Rat der Gemeinde führen. Die gemeindlichen Abschlüsse sollen aber möglichst aktuell und daher schnellstmöglich fertiggestellt sein.

Die vom Petenten vorgeschlagene gesetzliche Änderung verbessert daher nicht den gemeindlichen Gesamtabschluss sowie den

Einblick der Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft in die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde. Die gesetzliche Verzichtregelung ist auch deshalb nicht entbehrlich.

In diesem Zusammenhang wird dem Petenten anheimgestellt, sich bei der Stadt Troisdorf über den örtlichen Gesamtabschluss und die wirtschaftlichen Verbindungen der Stadt zu ihren Betrieben zu informieren. Die Stadt kann dazu erläutern, wie es um die wirtschaftliche Gesamtlage der Stadt bestellt ist und wie das durch den Gesamtabschluss darüber zu vermittelnde Bild entsteht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26.07.2013.

16-P-2013-04375-00

Troisdorf

Beförderung von Personen

Nach dem ÖPNV-Gesetz NRW liegt die Zuständigkeit für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs allein bei den kommunalen Aufgabenträgern. Die Tarifoheit im Sinne der Zuständigkeit für eine konkrete Fahrpreisgestaltung haben wiederum die Verkehrsunternehmen, wobei das Rechtsverhältnis zu den Fahrgästen privatrechtlich ausgestaltet ist. Würden die kommunalen Aufgabenträger den Verkehrsunternehmen den vom Petenten vorgeschlagenen Nulltarif vorgeben, so wären sie diesen gegenüber aufgrund der EU-Verordnung 1370/2007 sowie der entsprechenden Regelungen im Personenbeförderungsgesetz finanziell voll ausgleichspflichtig.

Schon heute liegt der Kostendeckungsgrad durch Tarifeinnahmen im ÖPNV im Durchschnitt noch unter 50 %. Das Defizit wird vom Land bzw. den Kommunen aus den öffentlichen Haushalten gedeckt. Es würde weiter anwachsen, wenn die Tarifeinnahmen aus Fahrscheinverkäufen entfielen. Gedeckt werden müsste das so entstehende Defizit aus öffentlichen Haushalten, wobei derartige Beträge weder im Landeshaushalt noch in den kommunalen Haushalten zur Verfügung stehen. Alternativ diskutiert wird in diesem Zusammenhang zwar unter anderem eine kommunale Nahverkehrsabgabe, für ein solche gibt es jedoch noch keine gesetzliche Grundlage.

Thematisiert wird die zukünftige Finanzierung und Ausgestaltung des ÖPNV aktuell sowohl bundesweit im Rahmen der „Bodewig-Kommission“ als auch in Nordrhein-Westfalen durch die „NRW-Zukunftskommission“. Von beiden sind u. a. auch Vorschläge für geeignete Instrumente einer Nutzerfinanzierung zu erwarten. Für einen landesweiten fahrscheinlosen, das heißt in der unmittelbaren Nutzung bezahlungsfreien ÖPNV, fehlen jedoch absehbar die öffentlichen Mittel.

Um dennoch auch Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zum ÖPNV zu ermöglichen, fördert die Landesregierung seit 2011 den Kommunen das Angebot von Sozialtickets. Zu den Berechtigten gehören Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz beziehen.

16-P-2013-04380-00

Meerbusch
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Das vom Petenten benannte ausländische Fahrzeug wurde nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens am 10.07.2013 aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

Die Vorgehensweise der Polizeibehörden und des Ordnungsamts der Stadt Düsseldorf ist begründet und nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04387-00

Köln
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen des Petenten unterrichtet und sieht

nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, in das laufende Verfahren einzugreifen.

Grundsätzlich unterliegen die Leistungen des Petenten dem vollen Steuersatz von 19 %, da die Übertragung der Urheberrechte nicht den Hauptinhalt der erbrachten Leistung ausmacht.

Das zuständige Finanzamt hat sich mit der Bitte um Unterstützung bei der rechtlichen Einordnung der erbrachten Leistungen an das Fachreferat der Oberfinanzdirektion gewandt. Das Finanzministerium hat eine Diskussion auf Bundesebene über die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Leistungen von Bühnenbildnern angestoßen. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

16-P-2013-04447-00

Essen
Geld- und Kreditwesen

Der Petent beklagt, dass seine Hausbank ihm eine Kreditgewährung und auch eine Beantragung von Förderkrediten über die Kreditanstalt für den Wiederaufbau verweigert, weil er seit 2011 einen (negativen) Eintrag bei der SCHUFA hat. Dieser beruht darauf, dass er eine Forderung von 413 Euro verspätet gezahlt hat.

Bei der SCHUFA handelt es sich um ein privatrechtliches Dienstleistungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wiesbaden, dessen Kerngeschäft die Bereitstellung kreditrelevanter Informationen ist.

Das Land NRW ist weder beteiligt noch kommen ihm in anderer Weise Befugnisse oder Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber der SCHUFA zu. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Hausbank des Petenten. Anders als die Sparkassen unterliegen die genossenschaftlichen Banken nicht der Aufsicht des Landes. Die genossenschaftlichen Banken unterliegen ausschließlich der Aufsicht nach dem Kreditwesengesetz, die durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgenommen wird.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten abzuwehren.

16-P-2013-04463-00

Gelsenkirchen
Polizei

Dem Schreiben des Petenten sind keinerlei Vorwürfe gegen die am Einsatz beteiligten Beamten der Bereitschaftspolizei zu entnehmen. Vielmehr beklagt er das Verhalten der Feldjäger, die ihm den Zugang zur Veranstaltung der Bundeswehr verweigert haben.

Ein Fehlverhalten von Polizeibeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vermag der Petitionsausschuss nicht zu erkennen. Ausschließlicher Beschwerdegegenstand ist das Verhalten von Angehörigen der Bundeswehr.

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-04468-00

Laer
Hilfe für behinderte Menschen

Die Überprüfung hat ergeben, dass dem Widerspruch von Herrn K. stattgegeben wurde. Mit Bescheid vom 15.07.2013 sind ein Grad der Behinderung von 60 und damit die Schwerbehinderteneigenschaft sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen der erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) festgestellt worden. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

16-P-2013-04469-00

Grefrath
Abgabenordnung

Die Prüfung steuerstrafrechtlicher Anzeigen erfolgt durch die für die Verfolgung und Ahndung von Steuerdelikten zuständigen Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung. Inwieweit in angezeigten Fällen tatsächlich der Verdacht von Steuerhinterziehung sich bestätigt und entsprechende Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen sind, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall. Die Prüfung richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben der Einzelsteuergesetze, der Abgabenordnung und der strafrechtlichen Gesetzen. Soweit sich ein strafrechtlicher Anfangsverdacht ergibt, ist die Finanzbehörde verpflichtet, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Vermutungen reichen für die

Einleitung eines Steuerstrafverfahrens allerdings nicht aus. Eingehende Anzeigen werden unter den genannten Vorgaben einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Eventuelle Ermittlungsmaßnahmen erfolgen in der Regel diskret und ohne Kenntnisnahme der Öffentlichkeit.

Die Anzeige vom 10.12.2010 nahm das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Düsseldorf zum Anlass für ein ausführliches persönliches Gespräch mit dem Petenten. Über das weitere Vorgehen konnten und durften die Angehörigen der Finanzbehörde aufgrund des Steuergeheimnisses keine Angaben machen. Ein Verstoß gegen diese Gesetzesnorm kann strafrechtlich geahndet werden. Durch das Steuergeheimnis wird alles geschützt, was über den Steuerpflichtigen oder andere Personen insbesondere in einem Verwaltungs- oder Strafverfahren bekannt geworden ist. Dazu zählt auch die Frage, ob ein Steuerfahndungsverfahren oder eine Außenprüfung stattgefunden hat. Eine Offenbarung dieser Erkenntnisse ist nur unter gesetzlich eng gesetzten Grenzen erlaubt. Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Anzeigenersteller fällt nicht unter die zulässigen Offenbarungsbefugnisse.

Die vom Petenten eingereichte Anzeige wurde nach den hierfür üblichen Grundsätzen behandelt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung bzw. der Steuergerechtigkeit liegt daher nicht vor. Da das Finanzministerium nicht für die Bearbeitung steuerlicher Einzelfälle zuständig ist, erfolgte hinsichtlich der dort eingegangenen Anzeige eine Übersendung an die Oberfinanzdirektion Rheinland mit der Bitte um weitere Veranlassung. In der Folge wurde diese sogar mehrfach mit der Angelegenheit betraut und der Petent über diese übliche Verfahrenspraxis in Kenntnis gesetzt. Er wurde zudem mehrfach auf die Problematik des Steuergeheimnisses hingewiesen.

Der vom Petenten erhobene Vorwurf einer Ungleichbehandlung steuerlicher Sachverhalte durch die Finanzverwaltung ist unzutreffend, da er das Ergebnis der Prüfung seiner Anzeige nicht kennt und somit die Entscheidung und die Handlungsweise der zuständigen Finanzbehörden nicht einschätzen kann. Es ist jedoch nachvollziehbar, wenn ein derartiger subjektiver Eindruck entsteht.

16-P-2013-04477-00

Gütersloh
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass die Vorwürfe des Petenten gegen die beteiligten Polizeibeamten noch Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Bielefeld sind.

Eine gegebenenfalls erforderliche disziplinarrechtliche Würdigung des Verhaltens der betroffenen Polizeibeamten wird durch die Kreispolizeibehörde Gütersloh vorgenommen, falls das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dazu Veranlassung gibt.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04487-00

Neuss
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Voraussetzung für eine Stundung aus persönlichen Gründen sind die Stundungswürdigkeit und -bedürftigkeit. Zum Nachweis dazu müssen die Petenten nachweisen oder zumindest glaubhaft darlegen, aufgrund welcher besonderen Umstände zurzeit Mittel zur Tilgung der Steuern nicht vorhanden sind und auch nicht in zumutbarer Weise beschafft werden können. Den Petenten wird anheimgestellt, ihre derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig offenzulegen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.08.2013 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 11.09.2013.

16-P-2013-04491-00

Neuss
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn F. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Im Ergebnis erfährt Herr F. aufgrund seiner Stellung als Dienstordnungsangestellter des Bundes gegenüber etwaigen Mitbewerbern aus dem Kreis der im Land beschäftigten Dienstordnungsangestellten keine sachwidrige Ungleichbehandlung. Seinem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

Der Beschluss des Landespersonalausschusses (LPA) vom 10.11.2010 gilt nur für unter der Aufsicht des Landes stehende Körperschaften des öffentlichen Rechts und ist Folge der zum 01.09.2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform, die den Ländern die Kompetenz für das Laufbahnrecht übertragen hat.

Der LPA ist ein unabhängiges Gremium, das für die Erteilung von laufbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigungen für Beamtinnen und Beamte des Landes, der Kommunen und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eingerichtet wurde. Die Erteilung von Ausnahmen ist antragsgebunden. Antragsberechtigt sind nur die Dienststellen, die eine konkrete personalwirtschaftliche Entscheidung beabsichtigen, zu deren Umsetzung eine Ausnahmegenehmigung durch den LPA erforderlich ist. Privatpersonen dürfen keine Anträge stellen.

Zwar sind Vorsitz und Geschäftsstelle des LPA gesetzlich dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW zugewiesen, aber aufgrund seiner Unabhängigkeit ist das Ministerium ihm gegenüber nicht weisungsbefugt und hat somit auch keinen Einfluss auf seine Beschlusspraxis.

Herr F. hat die Möglichkeit, sich auf im Landesdienst ausgeschriebene Stellen für Beamtinnen und Beamte zu bewerben. Dabei wäre seine laufbahnrechtliche Befähigung von der Einstellungsbehörde zu prüfen. Sollte er in einem diesbezüglichen Auswahlverfahren Erfolg haben, wäre seine künftige Dienststelle nicht gehindert, beim LPA im Einzelfall eine Ausnahme von den oben genannten Regelungen zu beantragen. Der Grundsatzbeschluss des LPA vom 10.11.2010 steht dem nicht entgegen und verringert so

auch nicht seine Erfolgsaussichten in etwaigen Stellenbesetzungsverfahren.

16-P-2013-04503-00

Lüdinghausen
Eigenheimzulage

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Erlass des Rückforderungsbescheids der Eigenheimzulage sowie die Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 13.09.2013.

16-P-2013-04505-00

München
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelf überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Davon hat die Petentin - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht. Zu dem von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt liegen rechtskräftige Entscheidungen des Landgerichts Bonn und des Oberlandesgerichts Köln vor.

16-P-2013-04517-00

Herzogenrath
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Herzogenrath ist nicht zu beanstanden. Das Jugendamt hat gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag im Interesse der Kinder in den Familien des Petenten und seiner Söhne gehandelt.

Dies geschah durch mehrfache Überprüfungen der häuslichen Situation des Petenten und seiner Söhne sowie durch den erfolgten Einsatz sozialpädagogischer Familienhilfen in den jeweiligen Haushalten.

Ein Zusammenhang zwischen der geschäftlichen Situation des Sohnes und der Arbeitsweise des Jugendamts bei Sicherstellung des Kindeswohls ist nicht feststellbar.

16-P-2013-04525-00

Neuss
Katasterwesen

Die Errichtung des Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück der Petenten unterliegt der Einmessungspflicht gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. Diese seit dem 11.07.1972 bestehende gesetzliche Verpflichtung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, dem privaten und öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster u. a. alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Die Verpflichtung besteht auch für die Petenten unabhängig davon, ob und wann sie von der Katasterbehörde zu ihrer Erfüllung aufgefordert werden. Sie ruht bis zu ihrer Erfüllung wie eine öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück und unterliegt keiner Verjährung.

Die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss vom März und Mai 2012 sowie die

Zwangseinmessung vom 06.08.2013 sind auch nach dem zurückliegenden langen Zeitraum seit der Fertigstellung des Gebäudes rechtmäßig erfolgt. Wegen des überwiegenden rechtlichen aber auch erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestandes im Liegenschaftskataster konnten die Petenten nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, das im Liegenschaftskataster des Rhein-Kreises Neuss bisher nicht nachgewiesene Gebäude einmessen zu lassen.

16-P-2013-04575-00

Dorsten

GrundsicherungSelbstverwaltungsangelegenheitenDienstaufsichtsbeschwerden

Die Gewährung von Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs setzt voraus, dass der Antragsteller den ihm obliegenden Mitwirkungspflichten im erforderlichen Umfang nachkommt. So hat nach § 60 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Außerdem hat er erhebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel beizubringen.

Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann nur dann Hilfestellung leisten und Leistungen bewilligen, wenn der Hilfesuchende ausreichend mitwirkt. Dem Petenten wird empfohlen, die für die Sozialhilfeentscheidung notwendigen Unterlagen beim zuständigen Sozialamt vorzulegen.

Die Pfändungen der Mieteinkünfte des Petenten betreffen u. a. offene Darlehen, Grundbesitzabgaben und andere öffentlich-rechtliche Forderungen, die mit den Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nicht in unmittelbarem Bezug stehen.

Die Entscheidungen und Verfahrensweise des örtlichen Trägers der Sozialhilfe sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vorwurfs der Nichtbeantwortung einer im Jahr 2010 bei der Stadt Dorsten eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Sozialamts hat die Prüfung ergeben, dass diese Beschwerde bei der Stadt nicht bekannt ist. Die am 02.08.2013 eingegangene Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs, die sich gegen das

Verhalten der Mitarbeiterin des Sozialamts und gegen das Verhalten eines Mitarbeiters des Amts für kommunale Finanzen richtet, wird von der Stadt zurzeit bearbeitet. Gleiches gilt für die per Fax am 04.09.2013 eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter des Sozialamts.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang der Prüfung abzuwarten.

16-P-2013-04576-00

Köln

Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Petenten mit Schreiben vom 14.08.2013 seine datenschutzrechtliche Bewertung mitgeteilt. Danach sind keine Gründe erkennbar, die ein tiefergehendes Aufgreifen seines Anliegens erfordern. Soweit in der Sache datenschutzrechtliche Belange tangiert sind, haben sich bei der Prüfung des Vorganges keine Gründe ergeben, das Verhalten der Stadt Euskirchen zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen

16-P-2013-04579-00

Sörup

Landwirtschaft und ErnährungswirtschaftTierschutz

Dem Anliegen der Petentinnen und Petenten kann nur die Bundesregierung entsprechen. Die Länder haben die Bundesregierung mit Bundesratsbeschluss vom 02.03.2012 im Sinne der Petentinnen und Petenten zum Handeln aufgefordert.

Das Land NRW hat mit dem Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine den Wunsch der Petentinnen und Petenten bereits umgesetzt. In diesem Sinne setzt sich das Land für eine bundesweite Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine ein.

16-P-2013-04590-00

Bergneustadt
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat sich kein Anlass für ein behördliches Einschreiten ergeben.

Es handelt sich vielmehr um einen Nachbarschaftsstreit. Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dieser für den Petenten und seine Familie äußerst belastend ist. Dennoch handelt es sich hierbei um eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Es wird dem Petenten empfohlen, sich an den/die Schiedsman/-frau in der Gemeinde Bergneustadt zu wenden. Es bleibt ihm ebenfalls die Möglichkeit, sich an das Amtsgericht zu wenden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-04602-00

Köln
Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04607-00

Dorsten
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass die Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe bei ihm einen ärztlichen Behandlungsfehler nicht feststellen können.

Der Bescheid der Kommission vom 08.03.2007 ist nicht zu beanstanden. Objektive Gründe, an der Sachkunde oder an der Unvoreingenommenheit und damit an der

Unparteilichkeit der Gutachter zu zweifeln, sind nicht ersichtlich.

Die weiteren Vorwürfe hinsichtlich der vermeintlich zu selten erfolgten Verbandwechsel und deren Vornahme unter Missachtung der Hygieneregeln durch das Pflegepersonal wurden vom Knappschaftskrankenhaus Recklinghausen zurückgewiesen.

Das Gutachten hindert Herrn W. nicht daran, Ansprüche gegen den behandelnden Arzt gegebenenfalls gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Hierbei handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, mit der sich der Petitionsausschuss nicht befassen kann.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 27.08.2013.

16-P-2013-04623-00

Köln
Arbeitsförderung

Der Petent hat dem Jobcenter Köln seine Wünsche und Fragen nur mündlich vorgetragen. Insofern wurden ihm bisher auch nur mündliche Auskünfte gegeben.

Die Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass ein Antrag auf Zustimmung zum Wohnungswechsel innerhalb von Köln wegen fehlender Erforderlichkeit vom Jobcenter Köln abschlägig beschieden werden würde. Erforderlich ist ein Umzug dann, wenn für den Umzug ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Anlass vorliegt. Zu Recht würde das Jobcenter Köln die Erforderlichkeit des Umzugs nicht feststellen können, da dem Petenten die tägliche Fahrt in einen entfernteren Stadtteil zumutbar wäre und ihm zudem über den Köln-Pass der Stadt ein Monatsticket für den öffentlichen Nahverkehr verbilligt zusteht.

Der Petent wurde vom Jobcenter informiert, dass ihm freigestellt sei umzuziehen, das Jobcenter jedoch keine hiermit verbundenen Kosten übernehmen kann.

Die Arbeitsweisen und die erteilten Auskünfte des Jobcenters Köln sind nicht zu beanstanden.

16-P-2013-04651-00

Bielefeld
Strafvollzug

In der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne zur Frage der Führungsaufsicht ist die Situation des Herr H. während seiner Straftat zutreffend dargestellt worden. Insbesondere wurde in einer Ergänzung erwähnt, dass ein offenes Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt wurde und Herr H. wieder die Zulassung zum Freigang erhalten hat. Damit hat er in seiner Haftzeit die höchste Lockerungsstufe erreicht.

Soweit in der Stellungnahme auch eine Einschätzung der Persönlichkeit des H. vorgenommen wurde, ist nicht erkennbar, dass sachfremde Erwägungen vorgenommen wurden.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-04663-00

Schöppingen
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die weitere Eingabe von Herrn S. unterrichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts findet der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz im Verhältnis von Tarifbeschäftigten zu Beamtinnen und Beamten keine strikte Anwendung.

Während für den Beamtenbereich die Höhe der Besoldung einseitig durch Gesetz geregelt wird, ist die Höhe der Entgelte im Tarifbereich Ergebnis von Tarifverhandlungen. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist daher nicht verpflichtet, Tarifbeschäftigte exakt in der Höhe zu vergüten, die im Beamtenbereich für eine vergleichbare Tätigkeit gezahlt würde. Dieser Grundsatz gilt allerdings auch im umgekehrten Verhältnis.

Die beklagten Unterschiede in der Beförderungs- bzw. Höhergruppierungssystematik ergeben sich aus der Anwendung tarifvertraglicher Vorgaben. Das Land Nordrhein-Westfalen ist an diese Vorgaben gebunden.

16-P-2013-04664-00

Windeck
Straßenbau

Sofern dem Petenten durch Überfahren eines durch eine schuldhafte Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht bestehenden Schlaglochs auf der B 507, das für ihn bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar war, ein Schaden entstanden sein sollte, kann er diesen unter Angabe des genauen Unfallorts, Schilderung des Unfallhergangs und Nachweis der Höhe des Schadens bei der Rechtsabteilung des Landesbetriebs Straßenbau NRW geltend machen. Bislang hat er keine prüffähigen Angaben gemacht.

Kommt eine Einigung nicht zustande, steht es dem Petenten frei, seinen Anspruch in einem privatrechtlichen Verfahren vor dem zuständigen Landgericht weiterzuverfolgen.

16-P-2013-04691-00

Langenfeld
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petenten wurde mit Antwortschreiben vom 15.02.2012, 10.07.2012, 12.07.2012 sowie 29.07.2013 in ausführlicher Form dargelegt, dass das Land die vor Ort zuständigen kommunalen Aufgabenträger entgegen seiner Vermutung mit erheblichen finanziellen Zuschüssen unterstützt.

Die drei Zweckverbände, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, der Nahverkehr Rheinland und der Nahverkehr Westfalen-Lippe erhalten Subventionen in Höhe von über 850 Mio. Euro für den Betrieb des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV). Hinzu kommen weitere Förderungen von 240 Mio. Euro für den straßengebundenen ÖPNV, 30 Mio. Euro für das Sozialticket und rund 370 Mio. Euro für Investitionen vorwiegend in die Infrastruktur. Darüber hinaus leisten die Kommunen in erheblichem Umfang noch Ausgleich für Defizite ihrer Verkehrsunternehmen. Die

Fahrgeldeinnahmen decken im Durchschnitt allenfalls 50 Prozent der Kosten des ÖPNV.

Ein Vergleich der Fahrpreise und Zuschüsse mit dem ÖPNV in der ehemaligen DDR ist bereits alleine aufgrund der unterschiedlichen Strukturen und Fördersysteme nicht möglich.

Zum Vorwurf des Petenten, seine Schreiben hätten dem Minister nicht vorgelegen, ist festzustellen, dass die Antwortschreiben, u. a. auch das in der Petition konkret angesprochene, dem Minister auf dem Dienstweg vor Abgang vorgelegen haben.

Es liegt somit kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

16-P-2013-04699-00

Heidelberg
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn I. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Nordrhein-Westfalen für Fortbildungsveranstaltungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte regelmäßiger Bestandteil des Fortbildungsprogramms sind. Berücksichtigt werden neben juristischen Kenntnissen auch solche in anderen Disziplinen (Pädagogik, Jugendpsychologie, Jugendpsychiatrie, Kriminologie und Soziologie).

Herr I. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.09.2013.

16-P-2013-04713-01

Weissenburg
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 27.08.2013 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-04718-00

Attendorf
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-04724-00

Hövelhof
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu prüfen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich die Petition von Herrn L. gegen die Ungleichbehandlung der Beihilfeberechtigten der Evangelischen Kirche von Westfalen im Vergleich zu denen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland richtet. Da es sich bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche nicht um Beihilfestellen des Landes handelt, ist der Ausschuss für die Prüfung dieses Anliegens nicht zuständig. Er empfiehlt Herrn L. daher, sich an die Synode der evangelischen Landeskirche von Westfalen zu wenden.

16-P-2013-04771-00

Hürtgenwald
Wasser und Abwasser

Die nordrhein-westfälischen Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung dienen dem Wohl der Allgemeinheit, sind ausgewogen und berücksichtigen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden. Die Erhebung von Niederschlagswassergebühren nach dem Kommunalabgabengesetz ist notwendig und wird von der Rechtsprechung bestätigt.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.09.2013.

16-P-2013-04773-00

Wenden
Verwaltungsverfahren

Die Gemeinde Wenden hat auf die in Rechnung gestellten Gebühren in Höhe von

6,00 Euro für den nicht fristgerecht übersandten Widerruf einer Einzugsermächtigung des Petenten verzichtet.

Dem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen worden.

16-P-2013-04809-00

Münster
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über die medizinische Situation des Herrn S. in der Justizvollzugsanstalt Münster berichten lassen. Es besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen. Die Nebenwirkungen, die durch das Medikament Trifilor aufgetreten sind, sind medizinisch nicht behandelbar gewesen.

Im Übrigen ist Herr S. trotz einer verspäteten Urinabgabe nicht aus dem Methadonprogramm herausgenommen worden.

16-P-2013-04817-01

Wuppertal
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04889-00

Coesfeld
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Überprüfung und Bewertung des Urteils des Sozialgerichts Münster ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelf überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.09.2013.

16-P-2013-04892-00

Essen
Polizei

Nach der Dienstkleidungsordnung der Polizei NRW ist es den Beamtinnen und Beamten freigestellt, an der Dienstkleidung Namensschilder zu tragen, soweit nicht Besonderheiten der Aufgaben dem entgegenstehen. An Einsatz- und Schutzanzügen werden keine Namensschilder getragen. Gleichwohl sind Polizeibeamtinnen und -beamte identifizierbar.

Zum einen ist der Polizeidienstausweis im Dienst ständig mitzuführen und bei Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Einsatz in Zivilkleidung ist er unaufgefordert zu zeigen. Der Polizeidienstausweis braucht nicht vorgezeigt zu werden, wenn der Zweck der Amtshandlung dadurch beeinträchtigt oder die Polizeivollzugsbeamtin bzw. der Polizeivollzugsbeamte gefährdet würde.

Darüber hinaus werden sämtliche polizeilichen Einsatzeinsätze unmittelbar durch die Leitstellen bzw. durch die Polizeiwachen protokolliert und/oder sind durch die betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten selbst vor Ort zu dokumentieren. Aufgrund dieser Dokumentationspflichten wird eine nachträgliche Einsatzrecherche in Bezug auf die jeweils eingesetzte Besatzung ermöglicht.

Sofern Polizeibeamtinnen und -beamte ein Dienstkraftfahrzeug führen, ist anhand des amtlichen Kennzeichens eine Identifizierung der Fahrerin bzw. des Fahrers über das Fahrtenbuch des Kraftfahrzeugs möglich.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei führen eine Helm Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung besteht aus einer Ziffernfolge, anhand derer jede Beamtin bzw. jeder Beamte einer entsprechenden Einheit der Bereitschaftspolizei zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind Führer von Einsatzeinheiten durch taktische Zeichen an den Ärmeln ihrer Einsatzanzüge besonders gekennzeichnet.

Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Polizistinnen und Polizisten wird eine individualisierte anonymisierte Kennzeichnung der Polizei beim Einsatz der Bereitschaftspolizei angestrebt. Die konkrete Umsetzung ist in der Erarbeitung.

16-P-2013-04900-00

Willich

Immissionsschutz; UmweltschutzGewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass es nach intensiven Beratungen und Gesprächen nunmehr gelungen ist, die rechtlichen Voraussetzungen für die weitere Nutzung der Kulturhalle zu schaffen. Dies ist möglich geworden, weil sich insbesondere die Anwohner zu erheblichem Entgegenkommen und Rücksichtnahme auf den Vereinsbetrieb erklärt haben. Der Ausschuss dankt in besonderer Weise dem Kreis Viersen und dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr für ihre rechtlichen Lösungsansätze.

Der Ausschuss geht nunmehr davon aus, dass seitens der Stadt W. zwei Genehmigungen erteilt werden: eine Genehmigung für Veranstaltungen bis 22.00 Uhr und eine Genehmigung für Veranstaltungen bis 01.00 Uhr. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die von allen Anwohnern unterzeichneten Einverständniserklärungen sich in den Genehmigungsunterlagen identisch wiederfinden müssen, damit die Baugenehmigungen mangels Bestimmtheit nicht erfolgreich beklagt werden können.

Der Ausschuss bedauert die Unannehmlichkeiten und Anfeindungen, die einigen Anwohnern in der Vergangenheit widerfahren sind. Er erwartet nach wie vor, dass der Bürgermeister der Stadt W. auch gegenüber der Öffentlichkeit verdeutlicht, dass nur wegen des konstruktiven Mitwirkens der Anwohner eine Lösung ermöglicht wurde.

16-P-2013-04921-00

Essen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, in welcher Weise die Kostausgabe erfolgt und in welcher Form auf Beschwerden hinsichtlich der Qualität ausgegebener Lebensmittel reagiert wird.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04924-00

Minden

Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04955-00

Rösrath

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-04984-01

Brüggen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 17.09.2013 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-05032-00

Köln

Wohnungswesen

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Er verweist auf die Beschlüsse vom 08.08.2006, 09.10.2007 und 15.01.2008 in der Angelegenheit. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-05034-00

Oberhausen

DienstaufsichtsbeschwerdenDatenschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05076-00

Bad Münstereifel
Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat bereits 1977 in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes verstößt und es nicht zu beanstanden ist, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer somit keinen rechtlichen Bedenken.

Ob und in welchem Umfang der Hundebesitz gesundheitsfördernde Wirkung entfaltet und dadurch die Krankenkassen entlastet werden, kann nicht beurteilt werden und hat auch keine Auswirkung auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, genauso wenig wie die Bewertung, ob durch die Hundehaltung tatsächlich Steuermehreinnahmen erzielt oder diese durch einen Konsumverzicht an anderer Stelle neutralisiert werden. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2013-05081-00

Rheinbach
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-05083-00

Dormagen
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-05085-00

Köln
Zivilrecht
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Herr W. wird gebeten, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Köln in der Angelegenheit abzuwarten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05091-00

Düsseldorf
Meldewesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

16-P-2013-05096-00

Rosendahl
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis keine Möglichkeit, eine Empfehlung in Bezug auf zielstaatsbezogene Aspekte zugunsten der Petenten auszusprechen. Die Ausländerbehörde ist an die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gebunden. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig. Sofern die Reisefähigkeit in Frage stehen könnte, wird diese von der Ausländerbehörde überprüft.

Die Petenten müssen daran mitwirken und alle erforderlichen ärztlichen Unterlagen beibringen. Ihnen kann letztlich nur geraten werden, freiwillig auszureisen, um eine Einreisesperre zu vermeiden. Zu diesem Zweck können sie eine Rückkehrberatung in Anspruch nehmen.

16-P-2013-05098-00

Engelskirchen
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05100-00

Paderborn
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05110-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist

auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-05123-00

Jülich
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05124-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2013-05125-00

Bergisch Gladbach
Rechtspflege

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05126-00

Hamburg
Polizei

Der Petitionsausschuss nimmt die Petition zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05147-00

Marl

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-05191-00

Kleve

Unfallversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.